

Vorhabenträger  
RWE Wind Onshore &  
PV Deutschland GmbH c/o  
RWE Renewables GmbH  
Lister Straße 10, 30163 Hannover

---

**VORHABENBEZOGENER  
BEBAUUNGSPLAN  
„PV-FREIFLÄCHENANLAGE  
SÜDLICH LOMMERSHEIM“**

---

**A) PLANZEICHNUNG  
(PLANBEREICHE 1 UND 2)  
SOWIE VORHABEN- UND  
ERSCHLIESΣUNGSPLAN**

**B) TEXTLICHE  
FESTSETZUNGEN**

**C) BEGRÜNDUNG**

**D) UMWELTBERICHT**

**E) AVIFAUNISTISCHES  
GUTACHTEN**

**F) FACHBEITRAG ZUR  
SPEZIELLEN ARTEN-  
SCHUTZRECHTLICHEN  
PRÜFUNG**

Vorentwurf vom 12.03.2025

---

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

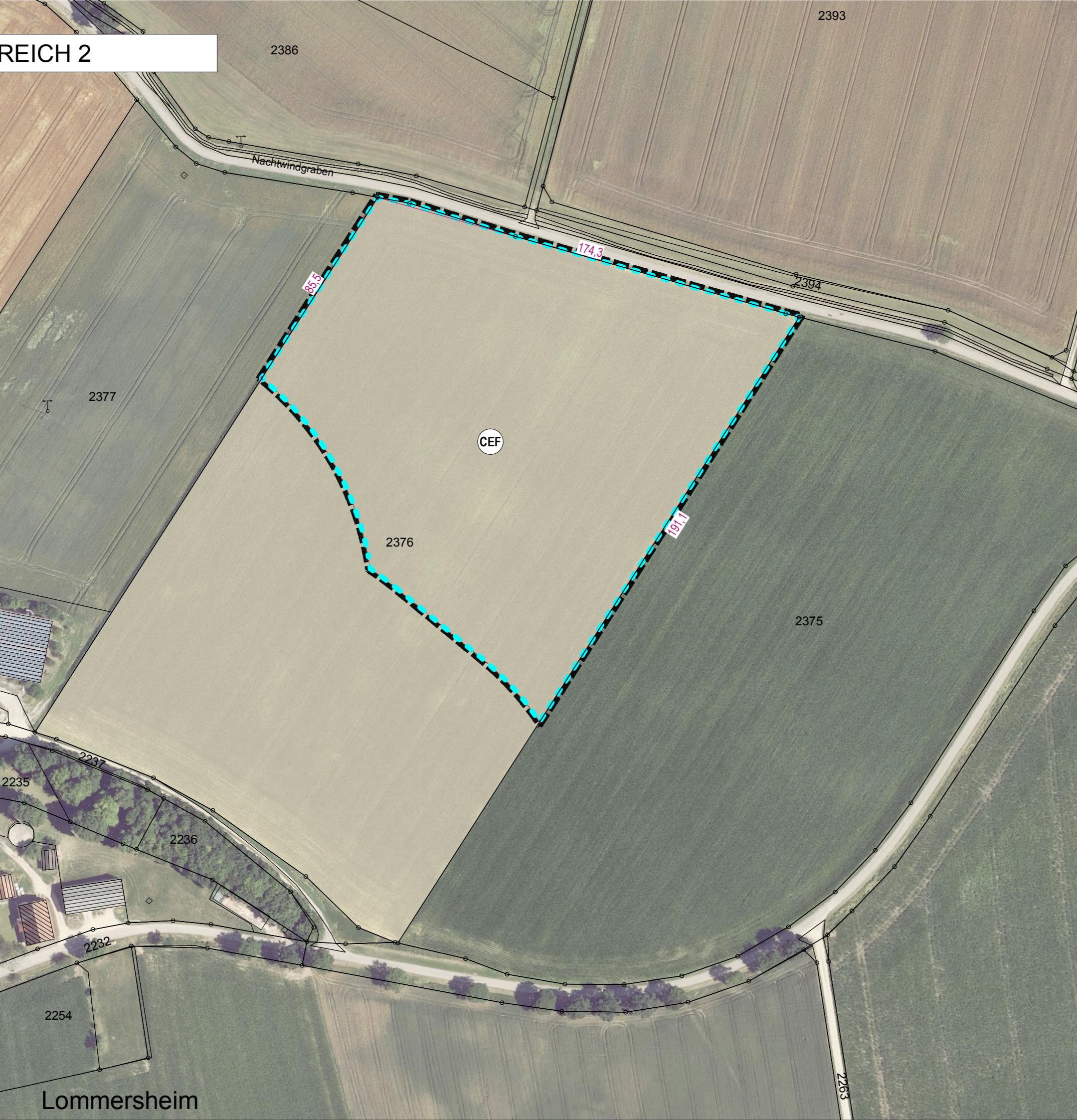
BEARBEITUNG : Dipl.-Ing. Joost Godts  
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz



## PLANBEREICH 2

2386

2393



Vorhabenträger  
RWE Wind Onshore &  
PV Deutschland GmbH c/o  
RWE Renewables GmbH  
Lister Straße 10, 30163 Hannover

## VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "PV-FREIFLÄCHENANLAGE SÜDLICH LOMMERSHEIM"

### PLANBEREICH 2 AuE/CEF-MASSNAHME

Maßstab im Original 1:1500  
Stand 12.03.2025

- Geltungsbereich des Planbereiches 2, Fl.-Nr. 2376 (TF) Gmk. Lommersheim
- Bereich für CEF-Maßnahmen (Offenlandarten)
- Vermaßungslinie in m
- A11 Intensiv bewirtschaftete Äcker
- Beschreibung der Maßnahmen: siehe textliche Festsetzungen

DATENQUELLE / HERKUNFT:  
Lagesystem= ETRS89, UTM32 (EPSG 25832)  
Höhensystem= NHN im DHHN2016 (Status 170)

© Bayerische Vermessungsverwaltung  
<www.geodaten.bayern.de>  
- amtliche digitale Flurkarte (01/2023)  
- Geobasisdaten, DOP20 (11/2024)  
- Höhenlinien GEOTIFF aus DGM5 (2025)

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain  
Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

Vorhabenträger  
RWE Wind Onshore &  
PV Deutschland GmbH c/o  
RWE Renewables GmbH  
Lister Straße 10, 30163 Hannover

**VORHABENBEZOGENER  
BEBAUUNGSPLAN  
"PV-FREIFLÄCHENANLAGE  
SÜDLICH LOMMERSHEIM"**

**VORHABEN- UND  
ERSCHLIESΣUNGSPLAN**

Maßstab im Original 1:3000  
Stand 12.03.2025



0 30 150m

Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes  
Grünflächen

© RWE Wind Onshore & PV Deutschland  
GmbH c/o RWE Renewables GmbH (2024)  
- Planung PV-Freiflächenanlage

DATENQUELLE / HERKUNFT:  
Lagesystem= ETRS89, UTM32 (EPSG 25832)  
Höhensystem= NHN im DHHN2016 (Status 170)

© Bayerische Vermessungsverwaltung  
<[www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de)>  
- amtliche digitale Flurkarte (01/2023)  
- Geobasisdaten, DOP20 (11/2024)  
- Höhenlinien GEOTIFF aus DGM5 (2025)

VERFASSER

**JOOST**  
**GODTS**  
Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain  
Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

PLANUNGSBÜRO GODTS  
Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail [info@godts.de](mailto:info@godts.de)

Vorhabenträger  
RWE Wind Onshore &  
PV Deutschland GmbH c/o  
RWE Renewables GmbH  
Lister Straße 10, 30163 Hannover

---

**VORHABENBEZOGENER  
BEBAUUNGSPLAN  
„PV-FREIFLÄCHENANLAGE  
SÜDLICH LOMMERSHEIM“**

---

**B) TEXTLICHE  
FESTSETZUNGEN**

Vorentwurf vom 12.03.2025

---

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG : Dipl.-Ing. Joost Godts  
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

<b>A PRÄAMBEL</b>	<b>3</b>
1 Inhalt des Bebauungsplanes.....	3
2 Rechtsgrundlagen.....	3
3 In-Kraft-Treten.....	3
<b>B PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN</b>	<b>4</b>
1 Geltungsbereich.....	4
2 Art der baulichen Nutzung .....	4
2.1 § 11 BauNVO – sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: PV-Freiflächenanlage .....	4
2.1.1 SO 1 .....	4
2.1.2 SO 2 .....	4
3 Maß der baulichen Nutzung .....	4
3.1 Überbaubare Fläche.....	4
3.2 Höhe der baulichen Anlagen .....	4
4 Überbaubare Fläche .....	5
5 Geländegestaltung.....	5
6 Grünordnung.....	5
6.1 Grundsätzliches.....	5
6.2 Anpflanzen von Sträuchern .....	5
6.3 Anpflanzen von Laubbäumen.....	6
6.4 Grünflächen und Zwischenbereiche .....	6
7 Artenschutzmaßnahmen.....	6
7.1 Zeitliche Terminierung der Bauarbeiten .....	6
7.2 Aktive Vergrämung .....	6
7.3 CEF-Maßnahmen .....	6
8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept).....	7
9 Versorgungsleitungen / Leitungsrechte .....	7
10 Rückbauverpflichtung und Nachfolgenutzung .....	8
11 Zulässigkeit von Vorhaben.....	8
<b>C ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (BayBO)</b>	<b>9</b>
1 Abstandsflächen .....	9
2 Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen .....	9
2.1 Gestaltung der Dächer .....	9
2.2 Werbeanlagen und Außenbeleuchtung .....	9
3 Einfriedungen.....	9
<b>D HINWEISE</b>	<b>10</b>
1 Altablagerungen / Altstandorte / Altlastbereiche .....	10
2 Denkmalschutz .....	10
3 Wasserwirtschaftliche Belange .....	11
4 Immissionen .....	11
5 Versorgungsleitungen .....	11
5.1 Grundsätzliches .....	11
6 Nachbarrecht .....	11
<b>E VERFAHRENSVERMERKE</b>	<b>12</b>
1 Aufstellungsbeschluss .....	12
2 Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB .....	12
3 Billigungs- und Auslegungsbeschluss.....	12
4 Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB .....	12
5 Durchführungsvertrag .....	12
6 Satzungsbeschluss .....	12
7 Aufgestellt / Ausgefertigt .....	13
8 In-Kraft-Treten.....	13

## A PRÄAMBEL

Die Gemeinde Huisheim erlässt aufgrund des § 2 Abs.1 und der §§ 9, 10 und 12 des Baugesetzbuches (**BauGB**, i.d.F. der Bek. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zul. geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (**BayBO**, i.d.F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zul. geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 619)) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (**GO**, i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zul. geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98)) den **vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage südlich Lommersheim“** als Satzung.

### 1 Inhalt des Bebauungsplanes

Die Planzeichnung hat nur im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Textteils Gültigkeit.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan in der Fassung vom **12.03.2025, zuletzt geändert am ..... bestehend aus**

- A) Planzeichnung
  - Planbereich 1
  - Planbereich 2, CEF-Maßnahme
  - Vorhaben- und Erschließungsplan
- B) Textliche Festsetzungen mit Verfahrensvermerken

Beigefügt ist

- C) Begründung
- D) Umweltbericht
- E) Avifaunistisches Gutachten
- F) Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Der Durchführungsvertrag ist ebenfalls rechtsverbindlicher Bestandteil des Bebauungsplanes.

### 2 Rechtsgrundlagen

Für den Geltungsbereich gilt die Baunutzungsverordnung (**BauNVO**, i.d.F. der Bek. vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zul. geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)).

Des Weiteren gelten nachfolgende Rechtsgrundlagen, sofern die nachfolgenden Festsetzungen oder die kommunalen Satzungen nichts anderes bestimmen.

- a) Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Planzeichenverordnung (PlanZV)
- c) Bayerische Bauordnung (BayBO)

### 3 In-Kraft-Treten

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

## Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

## B PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

### 1 Geltungsbereich

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst im Planbereich 1 (Bauort) die Flurnummern 2246, 2246/2, 2666, 2269 Gemarkung Gosheim und im Planbereich 2 (CEF-Maßnahme) eine Teilfläche der Flurnummer 2376 Gemarkung Gosheim.

### 2 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 11 BauNVO)

#### 2.1 § 11 BauNVO – sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: PV-Freiflächenanlage

Im Geltungsbereich wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“ zur Nutzung der Sonnenenergie festgesetzt.

##### 2.1.1 SO 1

Im SO 1 sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig

- Solarmodule in aufgeständerter Ausführung
- Betriebs- und Versorgungsgebäude bzw. -anlagen, die unmittelbar der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienen (z.B. Trafostationen, Übergabestationen, Wechselrichter) sowie
- Anlagen zur Überwachung der PV-Freiflächenanlage (z.B. Kameramasten o.ä.)

##### 2.1.2 SO 2

Im SO 2 sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig

- Solarmodule in aufgeständerter Ausführung
- Betriebs- und Versorgungsgebäude bzw. -anlagen, die unmittelbar der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienen (z.B. Trafostationen, Übergabestationen, Wechselrichter) sowie
- Anlagen zur Speicherung bzw. Umwandlung der erzeugten Energie (z.B. Wärmepufferspeicher, Batteriespeicher, Technik-Container o.ä.)
- Anlagen zur Überwachung der PV-Freiflächenanlage (z.B. Kameramasten o.ä.)

### 3 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21 BauNVO)

#### 3.1 Überbaubare Fläche

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,6.

Dies beinhaltet die Überschirmung der Fläche durch Solarmodule in senkrechter Projektion sowie die dazugehörigen baulichen Anlagen.

Die Errichtung von Anlagen zur Speicherung/Umwandlung der erzeugten Energie ist ausschließlich auf einer Gesamtfläche von max. 2.100 m<sup>2</sup> innerhalb der Baugrenzen zulässig.

#### 3.2 Höhe der baulichen Anlagen

(§ 16 Abs. 3 BauNVO)

Es werden folgende maximalen Gesamthöhen, gemessen ab dem bestehenden Gelände (=unterer Bezugspunkt) festgesetzt:

- Solarmodule dürfen maximal 3,50 m hoch sein. Die Module müssen an der zum Gelände geneigten Kante eine Bodenfreiheit von mind. 80 cm aufweisen.
- Betriebs- und Versorgungsgebäude bzw. -anlagen, die unmittelbar der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienen dürfen nicht höher als 3,50 m sein. Ausgenommen hiervon sind Anlagen zur Speicherung der erzeugten Energie, welche maximal 8,00 m hoch sein dürfen.

## 4 Überbaubare Fläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.

## 5 Geländegestaltung

Das Gelände darf insgesamt in seiner natürlichen Gestalt nicht verändert werden.

## 6 Grünordnung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

### 6.1 Grundsätzliches

Die Gehölze sind in Baumschulqualität gemäß Bund deutscher Baumschulen (BdB) (in genannter Qualität) zu beziehen und gemäß der Planzeichnung zu pflanzen.

Die Pflanzarbeiten müssen spätestens 1 Jahr nach Beginn der Baumaßnahme beendet sein.

Bei der Pflanzung von Hochstämmen ist mindestens ein Pfahl-Dreibock (2,5m lange Pfähle) mit Lattenrahmen bestehend aus drei Verstrebungen (mit jeweils 50cm Länge) und Kokosstrick-Bindegut zu verwenden. Die Pfähle sind ca. 50 cm bis 70 cm in die Erde zu schlagen.

Baumbindungen dürfen die Entwicklung des Baumes nicht behindern und sind mindestens jährlich zu kontrollieren.

Die Gehölze sind im Wuchs zu fördern, stets ausreichend zu wässern, bei Überwachsen auszumähen, freiwachsend zu pflegen und zu erhalten. Sie sind wirksam vor Verbiss zu schützen. Ausfälle sind innerhalb eines Jahres gleichwertig und gleichartig durch Nachpflanzung zu ersetzen.

Rückschnittmaßnahmen in Form des „auf den Stock Setzens“ sind im Vorfeld einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Eventuell anfallender Gehölzschnitt ist von der Fläche zu entfernen.

Die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht gestattet.

### 6.2 Anpflanzen von Sträuchern

Im Bereich der abgegrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Sträucher in einem Pflanzraster von 1,5 m zwischen den Pflanzen in der Reihe und 1,0 m zwischen den Reihen zu pflanzen

Es sind mindestens fünf verschiedene Arten aus der nachfolgenden Liste zu wählen und zu gleichen Teilen sowie gemischt zu setzen

#### Sträucher, Mindestpflanzqualität: 2 x verpflanzt, 60-100 cm hoch

*Cornus sanguinea* Roter Hartriegel

*Corylus avellana* Haselnuss

*Crataegus monogyna* Eingriffeliger Weißdorn

*Euonymus europaeus* Pfaffenhütchen

*Prunus spinosa* Schlehe

*Ligustrum vulgare* Gewöhnlicher Liguster

*Lonicera xylosteum* Rote Heckenkirsche

*Rhamnus cathartica* Purgier-Kreuzdorn

*Rosa arvensis* Feld-Rose

*Viburnum lantana* Wolliger Schneeball

weitere Arten nur in einvernehmlicher Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde

## 6.3 Anpflanzen von Laubbäumen

Gemäß Planzeichnung sind im Norden des Planbereichs 1 Laubbäume zu pflanzen. Die planzeichnerisch dargestellte Anzahl ist einzuhalten.  
Die Arten sind aus der Listen zu wählen und in genannter Qualität zu setzen.

Bäume 2. Ordnung, Mindestpflanzqualität: Hochstamm (H), 3x verpflanzt, Stammumfang 14 - 16 cm in 1m Höhe

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hain-Buche
<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche

Obstbäume regionaltypisch-bewährter Sorten (Hochstamm, Stammumfang mind. 7cm)

## 6.4 Grünflächen und Zwischenbereiche

Die im Plan dargestellten Grünflächen, auf denen keine Pflanzverpflichtung besteht, sowie die Zwischenbereiche der Solarmodule sind unversiegelt mit Pflanzenbewuchs zu belassen und mittels Mahd oder Beweidung nach eigenem Ermessen zu pflegen.

# 7 Artenschutzmaßnahmen

## 7.1 Zeitliche Terminierung der Bauarbeiten

Die Errichtung der Anlage sollte nach Möglichkeit außerhalb der Fortpflanzungs- und Brutperiode erfolgen, d.h. im Zeitraum von 01.10. bis 28.02., um eine Ansiedlung von planungsrelevanten Arten im Geltungsbereich und auf angrenzenden Flächen zu verhindern. Soll während der Fortpflanzungs- und Brutzeit (1. März bis 31. Juli) mit den Arbeiten begonnen werden, so sind im Vorfeld aktive Vergrämungsmaßnahmen zu ergreifen, welche die Offenlandarten davon abbringen sollen, den durch die Baumaßnahme betroffenen Bereich zu besiedeln.

## 7.2 Aktive Vergrämung

Vor Beginn der Fortpflanzungs- und Brutzeit (im Januar / Februar) sind ca. 2 m bis 3 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) oder einer vergleichbaren optischen Störeinrichtung auf der Sondergebietsfläche zu errichten. Die Stangen/optischen Störeinrichtungen werden dabei in regelmäßigen Abständen von ca. 25 m im Baubereich aufgestellt.

## 7.3 CEF-Maßnahmen

Für die jeweils zwei von der Planung betroffenen Reviere der Feldlerche ist ein Ausweichlebensraum im räumlich-funktionalen Zusammenhang herzustellen. Die Umsetzung erfolgt auf Fl.-Nr. 2376 Gemarkung Gosheim.

Die Flächen sind diesem Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet. Im Planbereich 2 ist die Maßnahmenfläche dargestellt. Die nachfolgenden Maßnahmen sind Bestandteil dieses Plans.

## Anlage von Buntbrachen und/oder Schwarzbrachen

- Es sind zwei jeweils mindestens 7.500 m<sup>2</sup> große Bunt- oder Schwarzbrachen anzulegen. Die Bracheformen können im Verhältnis 50:50 miteinander kombiniert werden. Das Mehr an Fläche soll die Nähe zu Wirtschaftswegen/Straßen aufwiegen.
- Eine Mindestbreite von 20 m darf dabei nicht unterschritten werden
- Umbruch und/oder Neueinsaat sollten spätestens dann erfolgen, wenn Ende März der Anteil offener Bodenstellen unter 30% liegt und/oder die mittlere Höhe der dünnen Vorjahresvegetation bei mehr als 50 cm liegt

**Vorgehensweise Buntbrache:**

- Flächenvorbereitung durch grubbern oder fräsen des Bodens und Herstellung einer feinkrümeligen Bodenstruktur
- im Boden vorhandenes Samendepot aufkeimen lassen (ca. 5 - 7 Tage) und Bodenbearbeitung wiederholen
- anschließend Ansaat vorzugsweise im Frühjahr oder alternativ im Herbst mit einer Saatgutmischung aus Arten der Ackerbegleitflora und Wildkräutern mit geringem Gräseranteil, 14 (Fränkische Alb) und Anwalzen des Saatgutes
  - lückige Aussaat mit einer Ansaatstärke 1-2 g/m<sup>2</sup>
  - Streckung mit Sand, Sägemehl oder Sojaschrot auf 5-10 g/m<sup>2</sup> ist zulässig
  - Die Saatgutmischung sollte im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden
- Wässern der Fläche bei anhaltender Trockenheit von mehr als einer Woche
- Für die Dauer der Brache bleibt die Fläche i.d.R. ohne Bewirtschaftung. Pflegemaßnahmen (wie Abmähen, Mulchen, Umpflügen, Düngen, Ausbringen von Pflanzenbehandlungsmitteln etc.) sind während der Zeit der Brache grundsätzlich nicht durchzuführen. Im Falle der Verbreitung von Unkräutern, die die landwirtschaftliche Nutzung benachbarter Flächen erheblich beeinträchtigen können, sind Pflegemaßnahmen in Ausnahmefällen nach Rücksprache und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig
- Ausnahmeweise können bei einer mehrjährigen Brache im Zeitraum von 01.10. bis 28.02. vor dem Neuaustrieb der Kräuter die abgestorbenen Pflanzenteile von der Brache entfernt werden, um zu dichte Bestände zu vermeiden
- Der Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art ist im Bereich der Brache unzulässig.

**Vorgehensweise Schwarzbrache:**

- von der Einstau auszunehmende Fläche im Acker, die der Selbstbegrünung unterliegt
- flache Bodenbearbeitung im Zeitraum von Ende September bis Ende März ist zulässig
- Verbot der Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und von Kleegras-Mischungen
- Keine mechanische Unkrautbekämpfung

Die CEF-Maßnahme muss hergestellt und wirksam sein, bevor im Planbereich 1 ein Eingriff stattfindet. Die Maßnahme ist aufrecht zu erhalten, solange der Eingriff wirkt.

## **8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept)**

Der Vorhabenträger hat die Verpflichtung, die für den Betrieb geltenden Anforderungen einzuhalten.

Ergänzend sind zur Vermeidung von Umweltauswirkungen folgende Aspekte zu beachten:

- Pflege und Unterhaltung der Solarmodule innerhalb der Anlage (nach Erfordernis)
- Die Module dürfen nur mit biologisch abbaubaren Reinigungsmitteln gereinigt werden.
- Jährliche Kontrolle sowie Pflege und Unterhaltung der CEF-Maßnahmen:  
Sollte sich zeigen, dass die vorgesehenen CEF-Maßnahmen nicht oder nicht vollständig realisiert werden können, so sind in entsprechendem Umfang andere Maßnahmen umzusetzen, um den artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleich zu erreichen. Dies ist einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

## **9 Versorgungsleitungen / Leitungsrechte**

Alle im Geltungsbereich neu hinzukommenden Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen oder an den Modulen entlangzuführen.

## 10 Rückbauverpflichtung und Nachfolgenutzung

(§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

Der Bebauungsplan verliert 36 Monate nach der dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung gemäß Kapitel B Punkt 2.1 und Stilllegung der PV-Freiflächenanlage seine Rechtsgültigkeit (auflösende Bedingung – § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB). Nach Ablauf der 36 Monate sind sämtliche baulichen Anlagen binnen 6 Monaten rückstandslos zurückzubauen.

Nach erfolgtem Rückbau sämtlicher baulicher Anlagen wird der Planbereich wieder vollständig landwirtschaftlich genutzt (= ursprüngliche Bewirtschaftung in den Bereichen, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen wurden).

Mit Eintritt der Rückbauverpflichtung der Anlage entfällt auch die Verpflichtung zum Erhalt der Eingrünung. Nach Entfall der Eingründungs-Verpflichtungen dürfen die Flächen wieder wie vor der Maßnahme genutzt werden, soweit dem nicht naturschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Hierzu ist das weitere Procedere einvernehmlich mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Ebenso entfällt die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der CEF-Maßnahme nach Nr. 7.3.

## 11 Zulässigkeit von Vorhaben

(§ 12 Abs. 3a BauGB)

Im Rahmen der nach dieser Festsetzung zulässigen Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

## C ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (BayBO)

### 1 Abstandsflächen

Bei der Bemessung der Abstandsflächen gelten die Vorschriften des Art. 6 der BayBO.

### 2 Gestaltung der baulichen Anlagen und Freiflächen

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

#### 2.1 Gestaltung der Dächer

Für Betriebsgebäude sind Satteldächer und Pultdächer mit einer Dachneigung von 6 bis 30° sowie Flachdächer mit einer Dachneigung von 0° bis 6° zulässig.

Dacheindeckungen sind in roten, rotbraunen oder anthrazitfarbenen Tönen zulässig. Weiterhin ist eine Ausführung als Gründach zulässig.

#### 2.2 Werbeanlagen und Außenbeleuchtung

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 BayBO)

Werbeanlagen sind unzulässig.

Für eine eventuell benötigte Außenbeleuchtung sind energiesparende und gleichzeitig insektenstörende Lampen mit nach unten gerichtetem Lichtkegel zu verwenden.

### 3 Einfriedungen

(Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO)

Einfriedungen sind in Form von Maschendraht- oder Stahlgitterzäunen bis max. 2,50 m Höhe ohne Sockel und nur innerhalb der dargestellten Sondergebietsfläche zulässig. Eine Kombination der Zaunarten sowie ein Übersteigeschutz in Form von Stacheldraht am oberen Zaunende sind zulässig.

Die Einzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Kleintiere keine Barrierefunktion entfaltet. Dies kann bspw. durch einen angemessenen Bodenabstand (mindestens 15 cm im Mittel) des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen (mind. 15 x 15 cm) im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Der Einsatz von Stacheldraht im bodennahen Bereich ist unzulässig.

## D HINWEISE

### 1 Altablagerungen / Altstandorte / Altlastbereiche

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten (geogene Bodenbelastungen) vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können. Es wird daher empfohlen vorsorglich Bodenuntersuchungen durchzuführen. Das Landratsamt ist von festgestellten geogenen Bodenbelastungen in Kenntnis zu setzen.

Sollten bei den Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde (Kreisverwaltungsbehörde) zu benachrichtigen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1 und 12 Abs. 2 BayBodSchG).

### 2 Denkmalschutz

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmale stößt. Der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer des Grundstücks sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) ist schriftlich auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmalen nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes hinzuweisen: Alle Beobachtungen und Funde (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Schwaben der Abt. Vor- und Frühgeschichte, Am Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten, Tel. 08271/8157-0, Telefax 08271/8157-50, mitgeteilt werden. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstückes, auf dem Bodendenkmale gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstandes sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmale zu dulden.

Aufgefundene Gegenstände sind dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder einer Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.

#### Art.8 Abs.1 Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben.

Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen.

Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

#### Art.8 Abs.2 Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

### 3 Wasserwirtschaftliche Belange

Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Betriebsgebäude (z.B. Trafostation) ist von der zuständigen Fachstelle im Landratsamt Donau-Ries zu beurteilen. Entsprechende bauliche Vorkehrungen sind je nach Bedarf zu treffen (z.B. wasserdichte Wanne, etc).

Im Falle einer Beeinträchtigung z. B. durch Rammung der Unterkonstruktion bzw. Beseitigung von Sammlern und Drainagen ist eine ordnungsgemäße Ableitung sicherzustellen.

#### Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen:

Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind geeignete Vorsorgemaßnahmen (z.B. Anlage von Rückhalteflächen, weitere Pflanzmaßnahmen), zu treffen, die Schäden durch oberflächlich abfließendes Wasser verhindern/minimieren.

### 4 Immissionen

Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann es zu Staubentwicklungen kommen. Der Staub kann sich auf den Kollektoren niederschlagen und ggf. zu Leistungseinbußen führen. Die Staubbemissionen und -immissionen sind durch den/die Anlagenbetreiber und deren Rechtsnachfolger uneingeschränkt und unentgeltlich zu dulden.

### 5 Versorgungsleitungen

#### 5.1 Grundsätzliches

Im Bereich von Versorgungsleitungen sind die vom Versorgungsträger festgelegten Schutzabstände –soweit nicht bereits in der Planzeichnung dargestellt– von der Bauherrschaft sowie den ausführenden Firmen zu erfragen und zu beachten.

Hier dürfen Baulichkeiten nicht erstellt, leitungsgefährdende Verrichtungen nicht vorgenommen, Anpflanzungen und Anlagen nicht gehalten werden, durch welche der Bestand oder der Betrieb der Versorgungsleitung beeinträchtigt oder gefährdet wird.

Bei einer unvermeidbaren Unterschreitung der Schutzabstände ist im Vorfeld eine einvernehmliche Abstimmung mit dem jeweiligen Versorgungsträger zwingend erforderlich. Eine Verlegung von ggf. bestehenden Leitungen ist rechtzeitig im Vorfeld mit dem jeweiligen Versorgungsträger einvernehmlich abzustimmen.

Bei Überquerung der Leitungen mit schwerem Gerät ist durch geeignete bauliche Maßnahmen eine Beschädigung der Leitung zu verhindern.

### 6 Nachbarrecht

Das Nachbarrecht ist bezüglich der erforderlichen Grenzabstände in allen Fällen zu beachten.

## E VERFAHRENSVERMERKE

### 1 Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat Huisheim hat gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der öffentlichen Sitzung am ..... die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage südlich Lommersheim“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

### 2 Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeinde Huisheim hat die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom **12.03.2025** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom ..... bis ..... Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Ort und Zeit der Auslegung wurde am ..... im **Amtsblatt Nr. .** ortsüblich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

### 3 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat Huisheim hat am ..... den Entwurf dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom ..... gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

### 4 Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Fassung vom ..... wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Ort und Zeit der Auslegung wurde am ..... im **Amtsblatt Nr. .** ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die zum Auslegungszeitpunkt vorliegenden umweltbezogenen Informationen wurden mit ausgelegt.

Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

### 5 Durchführungsvertrag

Der Durchführungsvertrag wurde am ..... von den Vertragspartnern unterzeichnet.

### 6 Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat Huisheim hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage südlich Lommersheim“ in der Fassung vom ..... **zuletzt geändert am** ..... nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am ..... als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Huisheim, den .....

.....  
Harald Müller, 1. Bürgermeister

(Siegel)

## 7 Aufgestellt / Ausgefertigt

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem hierzu ergangenen Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom ..... übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Huisheim, den .....

.....  
Harald Müller, 1. Bürgermeister

(Siegel)

## 8 In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.  
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.  
Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Der Bebauungsplan samt all seiner in der Präambel aufgeführten Bestandteile und beigefügten Dokumente sowie zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Huisheim sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Wemding zur Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Huisheim, den .....

.....  
Harald Müller, 1. Bürgermeister

(Siegel)

Vorhabenträger  
RWE Wind Onshore &  
PV Deutschland GmbH c/o  
RWE Renewables GmbH  
Lister Straße 10, 30163 Hannover

---

**VORHABENBEZOGENER  
BEBAUUNGSPLAN  
„PV-FREIFLÄCHENANLAGE  
SÜDLICH LOMMERSHEIM“**

---

**C) BEGRÜNDUNG**

Vorentwurf vom 12.03.2025

---

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG : Dipl.-Ing. Joost Godts  
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

<b>A</b>	<b>PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN</b>	<b>3</b>
1	Anlass und Ziel des Bauleitplanverfahrens.....	3
2	Übergeordnete Planungsziele.....	3
2.1	Landesentwicklungsprogramm (LEP) .....	3
2.2	Regionalplan der Region Augsburg (RP9).....	5
3	Planungsrechtliche Situation.....	6
4	Umweltpflegeprüfung.....	6
<b>B</b>	<b>LAGE, GRÖSSE UND BESCHAFFENHEIT DES BAUGEBIETES</b>	<b>7</b>
1	Lage .....	7
2	Größe.....	7
3	Beschaffenheit, Baugrund.....	7
<b>C</b>	<b>PLANUNGSKONZEPT</b>	<b>8</b>
1	Art der baulichen Nutzung .....	8
2	Maß der baulichen Nutzung.....	8
3	Planstatistik.....	8
4	Bauweise, Geländegestaltung .....	8
<b>D</b>	<b>NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG</b>	<b>9</b>
1	Einleitung .....	9
2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs .....	9
2.1	Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen.....	9
2.1.1	Standortwahl .....	9
2.1.2	Naturschutzfachliche Wertigkeit des Standorts.....	9
2.1.3	Umgang mit Boden .....	9
2.1.4	Durchlässigkeit für Kleintiere.....	9
2.2	Vereinfachtes Verfahren ohne Ausgleich des Naturhaushaltes.....	10
2.2.1	Allgemeine Voraussetzungen und Vorgaben für das vereinfachte Verfahren .....	10
2.2.2	Vereinfachtes Verfahren – Anwendungsfall 1 – weitere Voraussetzungen .....	10
2.3	Fazit.....	10
<b>E</b>	<b>ERSCHLIESSUNG</b>	<b>10</b>
1	Erschließung (Zufahrt) .....	10
2	Ver- und Entsorgung, Brandschutz.....	10
<b>F</b>	<b>KOSTEN, FINANZIERUNG, DURCHFÜHRUNGSVERTRAG</b>	<b>10</b>
<b>G</b>	<b>PLÄNE</b>	<b>11</b>
1	Grünordnungsplan Bestandsaufnahme .....	11
2	Grünordnungsplan Maßnahmen .....	12

## A PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN

### 1 Anlass und Ziel des Bauleitplanverfahrens

Der Vorhabenträger beabsichtigt den Bau einer PV-Freiflächenanlage südlich von Lommersheim. Damit soll der Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt und weiter vorangetrieben werden. Auch nach § 1a Abs. 5 BauGB ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Vorhaben an sich ist also als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten.

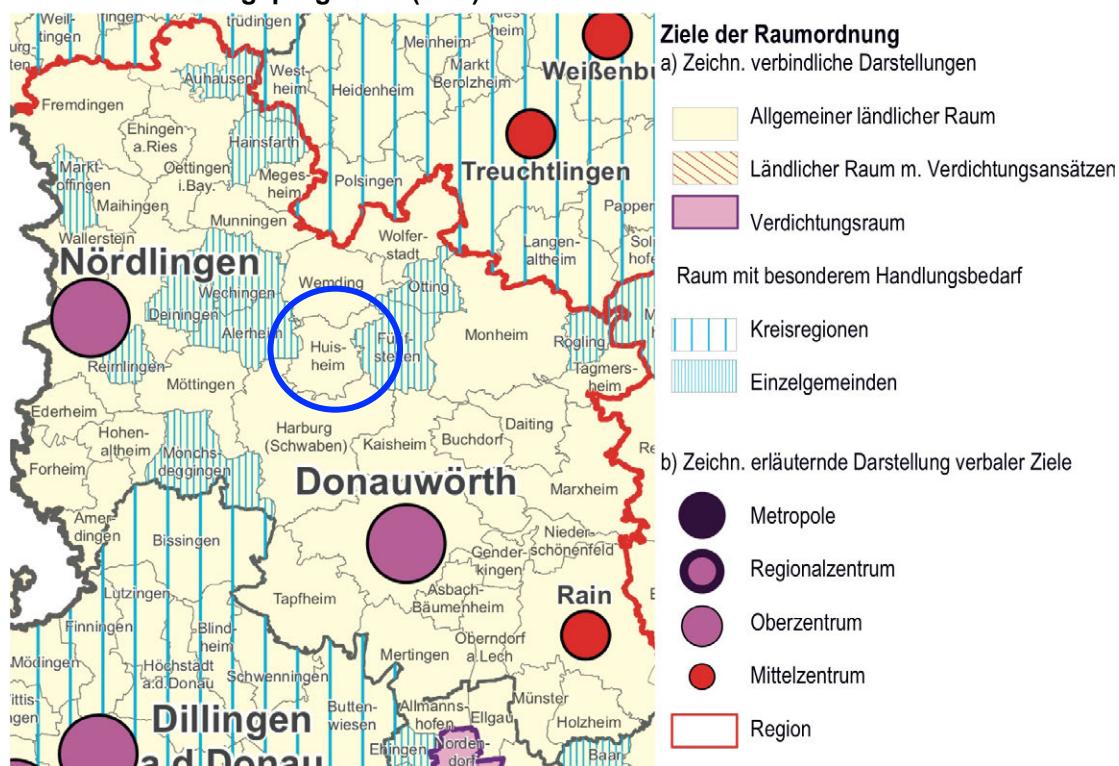
Die geplante PV-Freiflächenanlage stellt eine bauliche Anlage im Sinne von § 29 BauGB dar, für die im Außenbereich kein Baurecht besteht und die kein nach § 35 BauGB privilegiertes Vorhaben darstellt. Deshalb ist für deren Verwirklichung die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 30 Abs. 1 und 2 BauGB erforderlich.

Da die Gemeinde Huisheim den Ausbau erneuerbarer Energien begrüßt und unterstützen möchte, befürwortet sie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, um so die städtebauliche Entwicklung und Ordnung für die vorgesehene Nutzung zu regeln. Der Anfrage des Vorhabenträgers möchte der Gemeinderat im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entgegenkommen bzw. diese behandeln.

Damit möchte die Kommune einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten und den Vorgaben des Bayerischen Klimaschutzgesetzes gerecht werden (Art. 2 Abs. 5 BayKlimaG, Art. 3 Abs. 6 BayKlimaG).

### 2 Übergeordnete Planungsziele

#### 2.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP)



Gemäß Strukturkarte des LEPs liegt die Gemeinde Huisheim im allgemeinen ländlichen Raum. Weitere planzeichnerische Zielsetzungen sind nicht zu entnehmen.

Dem Erläuterungstext zum LEP sind die folgenden, auf das Plangebiet anwendbaren Ziele (Z) und Grundsätze (G) zu entnehmen:

### 1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

#### 1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]

- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien [...]

### 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

### 6.2 Erneuerbare Energien

#### 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

(G) Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. [...]

#### 6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

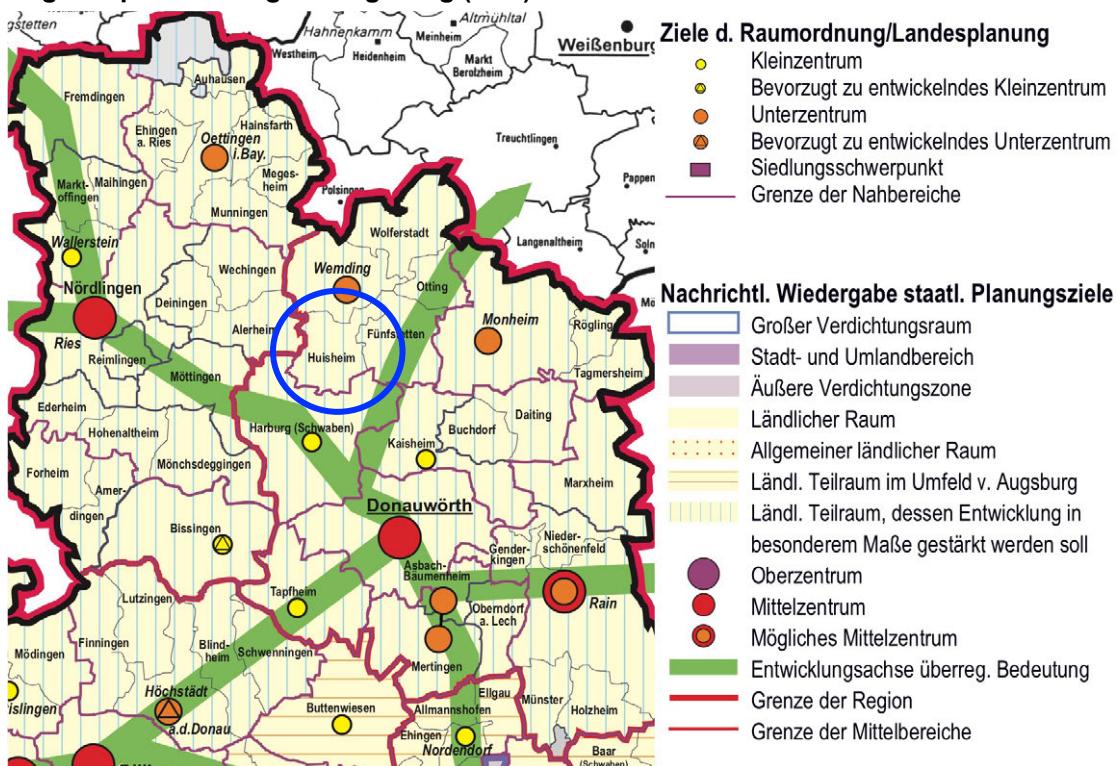
Die Planung erfolgt dahingehend ressourcenschonend (LEP 1.1.3 G), dass die Solarmodule aufgeständert werden. So wird die Ressource Grund und Boden von flächenhaften Eingriffen durch Versiegelung wirksam verschont. Es erfolgt kein irreversibler Verlust der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Prinzipiell sorgt zudem die Nutzung erneuerbarer Energien (LEP 1.3.1 G) dafür, dass andere Ressourcen (bspw. fossile Energieträger) nicht beansprucht werden müssen.

Der Gemeinde Huisheim ist es zudem ein wichtiges Anliegen erneuerbare Energien auszubauen, sodass der vorliegende Bebauungsplan einen Teil dazu beitragen soll (LEP 6.1 G & 6.2.1 Z). Hierbei werden auch Anlagen zur Speicherung der Energie zugelassen (LEP 6.2.1 G), um flexibel bzw. bedarfsgerecht auf den Verbrauch reagieren zu können.

Ein vorbelasteter Standort liegt nicht vor (LEP 6.2.3 G). Diesem der Abwägung zugänglichen Grundsatz möchte die Gemeinde jedoch auch nicht den Vorrang einräumen, da eine Einbindung der Anlage in die Landschaft durch eine entsprechende Eingrünung sowie umliegende Waldbestände und biotopkartierte Hecken gewährleistet werden kann.

Mit der festgesetzten Rückbauverpflichtung und Nachfolgenutzung sowie im Hinblick auf die nur punktuellen Eingriffe wird der landwirtschaftlich genutzte Boden zudem geschont und steht nach dem Rückbau der Anlage wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung. Es entsteht kein irreversibler Flächenverlust.

## 2.2 Regionalplan der Region Augsburg (RP9)



Gemäß Strukturkarte des Regionalplans der Region Augsburg (RP) liegt die Gemeinde Huisheim im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll.

Teil B des Erläuterungstextes zum RP sind die folgenden, auf das Plangebiet anwendbaren Ziele und Grundsätze zu entnehmen:

### B II Wirtschaft

#### 7 Landwirtschaft

**7.2 (Z)** In den Teilräumen der Region mit vorwiegend günstigen Erzeugungsbedingungen, insbesondere im Ries [...] sollen die Voraussetzungen für eine konkurrenzfähige, standortgemäße und umweltgerechte Landbewirtschaftung gesichert werden.

### B IV Technische Infrastruktur

#### 2.4 Erneuerbare Energien

**2.4.1 (Z)** Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen soll hingewirkt werden.

Die unter Punkt 2.1 stehenden Erläuterungen zu den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms sind sinngemäß auch auf die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes der Region Augsburg anwendbar.

Im Regionalplan stehen die beiden vorgenannten Ziele jedoch im Gegensatz zueinander, sodass die Kommune das Für und Wider abwägen muss. So ist zum einen die klimafreundliche Energieerzeugung ein wichtiges Ansinnen der Gemeinde Huisheim (2.4.1 Z). Zum anderen ist es der Gemeinde ebenso ein Ansinnen, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für erneuerbare Energien keine Existenzprobleme für die örtlichen Landwirtschaftsbetriebe hervorruft und der Boden als Produktionsgrundlage erhalten bleibt (7.2 Z).

Die Kommune ist sich bewusst, dass zum Ausbau erneuerbarer Energien auch das Potenzial auf vorhandenen Dachflächen genutzt werden kann. Eine Verpflichtung zur Umsetzung hat der Gesetzgeber in Art. 44a BayBO bereits verankert. Der Kommune stehen diesbezüglich jedoch keine Weisungsbefugnisse gegenüber der Bevölkerung zu, sodass sie begleitend auch den Ausbau erneuerbarer Energien auf Freiflächen vorantreiben möchte.

Um dabei den Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche zu sichern, wurde zum einen eine Rückbauverpflichtung mit Nachfolgenutzung festgesetzt und zum anderen geregelt, dass unter den Modulen ein Pflanzenbewuchs auszubilden ist. Dadurch kann sich der Boden regenerieren und steht nach erfolgtem Rückbau wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung.

Unter Abwägung aller für- und widerstreitenden Belange und nachdem es sich bei 7.2 (Z) um eine „Soll“-Formulierung handelt, die einen gewissen Ermessensspielraum zugesteht, hat die Gemeinde somit für die gegenständliche Bauleitplanung der Versorgungssicherheit und dem Ausbau erneuerbarer Energien größeres Gewicht beigemessen, sodass die Planung als vereinbar mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes angesehen wird.

Das Plangebiet liegt zudem in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. In diesen ist den Belangen von Natur und Landschaft besonderes Gewicht beizumessen. Diese finden entsprechend Berücksichtigung, in dem die Anlage in den relevanten Randbereichen eingegrünt wird –soweit nicht bereits abschirmende Waldbereiche und biotopkarte Gehölze vorgelagert sind– und Vorgaben zur Höhe der Module und Betriebsgebäude gemacht werden, welche optische Wirkungen auf ein notwendiges Mindestmaß reduzieren sollen. Die ergänzende Eingrünung trägt zudem mittelfristig bei ordnungsgemäßem Anwuchs nicht nur zu einer landschaftlichen Einbindung der Anlage bei, sondern wirkt sich auch positiv auf die Strukturierung des Planungsumfeldes aus. Ferner sind Veränderungen des vorhandenen Geländes unzulässig, damit das natürliche Landschaftsrelief erhalten bleibt. In der Gesamtschau wird daher die Planung als vereinbar mit dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet bewertet.

### 3 Planungsrechtliche Situation

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im wirksamen Flächennutzungsplan als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Mit den vorgesehenen Festsetzungen eines sonstigen Sondergebiets (SO), Zweckbestimmung: „PV-Freiflächenanlage“ kann der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan ist daher im Parallelverfahren zu ändern.



Abbildung 1: Ausschnitt Flächennutzungsplan, Maßstab 1:10.000

### 4 Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Grundlagen hierzu sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan erarbeitet.

## B LAGE, GRÖSSE UND BESCHAFFENHEIT DES BAUGEBIETES

### 1 Lage

Das Plangebiet liegt südlich von Lommersheim.

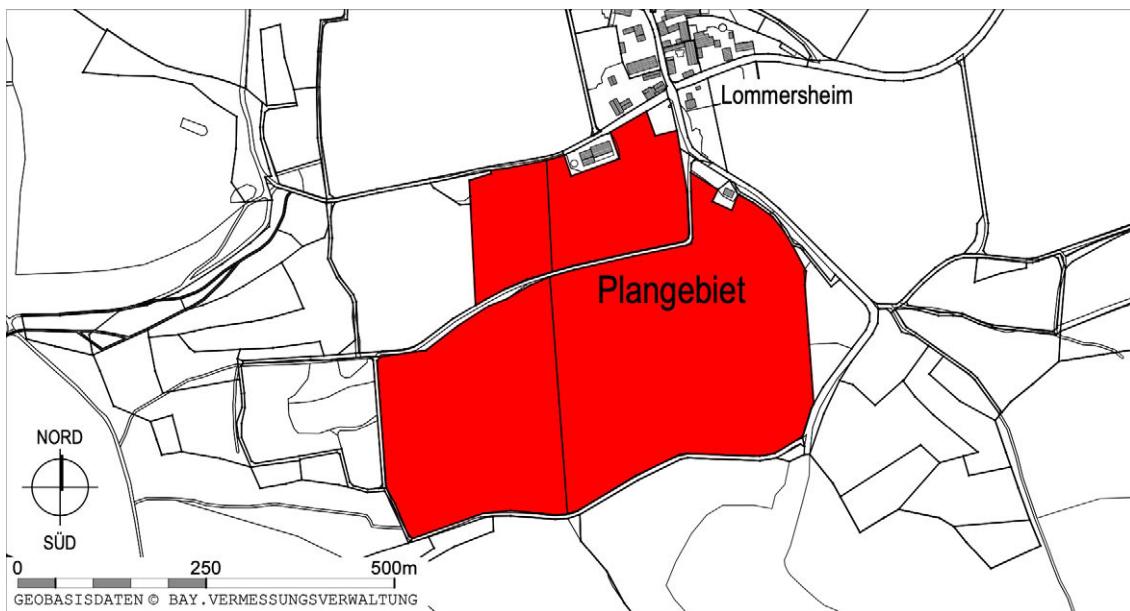


Abbildung 2: Übersichtslageplan, Maßstab 1:10.000, ALKIS,  
Bayerische Vermessungsverwaltung – [www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de)

Der Planbereich 1 wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die Fl.-Nrn. 2330, 2245, 2243, 2244
  - im Osten durch die Fl.-Nrn. 2241, 2251, 2252, 2264/1, 2265
  - im Süden durch die Fl.-Nrn. 2264, 2268
  - im Westen durch die Fl.-Nrn. 2293, 2270
- jeweils Gemarkung Gosheim

Mittig zwischen den beiden Teilflächen des Planbereichs 1 verläuft zudem Fl.-Nr. 2250  
Gemarkung Gosheim

### 2 Größe

Die Fläche des Geltungsbereichs (Planbereich 1) beträgt 206.266 m<sup>2</sup>.

### 3 Beschaffenheit, Baugrund

Die Fläche wird landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Für gefahrenverdächtige Altablagerungen liegen im Geltungsbereich keine Hinweise vor.  
Ob Baugrunduntersuchungen durchgeführt wurden, ist nicht bekannt.

## C PLANUNGSKONZEPT

### 1 Art der baulichen Nutzung

Die Flächen werden entsprechend der Nutzung als sonstiges Sondergebiet (SO), Zweckbestimmung: „PV-Freiflächenanlage“ gem. § 11 BauNVO ausgewiesen. Dies beinhaltet die Errichtung von Solarmodulen in aufgeständerter Form sowie die für den Betrieb notwendigen Technikgebäude. Weiterhin sollen in einem Teilbereich Anlagen zur Speicherung/Umwandlung der erzeugten Energie ermöglicht werden, um bspw. flexibler auf den Verbrauch reagieren zu können.

### 2 Maß der baulichen Nutzung

Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 BauNVO von 0,6 festgesetzt. Damit wird der Anteil des Grundstücks, der von baulichen Anlagen (Module, Trafo etc.) überdeckt werden darf, auf ein verträgliches notwendiges Maß beschränkt. Die Ausdehnung der Überbauung durch Solarmodule sowie die notwendigen baulichen Anlagen wird weiterhin durch die Festlegung einer Baugrenze sowie durch die textliche Festsetzung der maximal überbaubaren Fläche geregelt. Die Festsetzung von maximalen Höhen ermöglicht einen guten Übergang zur freien Landschaft bzw. eine Einbindung in selbige.

### 3 Planstatistik

<b>Nettobauland</b>	<b>188.916 qm</b>	<b>91,6%</b>
PV-Freiflächenanlage	188.916 qm	100,0%
<b>Grünflächen</b>	<b>17.350 qm</b>	<b>8,4%</b>
Grünfläche, privat	17.350 qm	100,0%
- davon Heckenpflanzung	1.360 qm	
- davon Baumpflanzung	3.033 qm	
<b>Gesamtfläche Planbereich 1</b>	<b>206.266 qm</b>	<b>100,0%</b>

### 4 Bauweise, Geländegestaltung

Nebenanlagen dürfen nur errichtet werden, wenn sie der Zweckbestimmung des Plangebietes dienen, bspw. für die Unterbringung der Trafostation oder für Anlagen zur Speicherung der erzeugten Energie.

Für eine verträgliche Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild werden für die Gebäude zulässige die Gesamthöhe, Dachformen und -neigungen etc. vorgeschrieben.

Die Solarmodule werden in aufgeständerter Form errichtet. Die Vorderkante der Module liegt mind. 0,8 m über Gelände, um auf den mit Modulen überstellten Flächen eine Pflege in Form einer Mahd oder einer Beweidung mit Schafen zu ermöglichen.

Zur Vermeidung optischer Wirkungen sind Einfriedungen dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen und nur in transparenter Ausführung (Maschendraht, Stahlgitter u.ä.) bis zu einer Höhe von 2,5 m über Oberkante Gelände zulässig. Sie sind zudem mit Bodenabstand anzulegen, um einen Durchlass für Kleintiere zu gewähren. Sockel sind demzufolge unzulässig.

Werbeanlagen werden zur Vermeidung einer optischen Störwirkung ausgeschlossen.

## D NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG

### 1 Einleitung

In der Bauleitplanung wird die notwendige Eingriffsregelung angewendet, wenn aufgrund des Verfahrens nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Grundlage sind § 1a BauGB, Berücksichtigung umweltschützender Belange in der Abwägung, sowie § 15 BNatSchG. Der Verursacher eines Eingriffs wird verpflichtet, vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu unterlassen, sowie Kompensation für eingetretene oder zu erwartende nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft zu leisten.

Zur Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für das gegenständliche Vorhaben kommen die aktuellen **Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen vom 05.12.2024** (im Folgenden kurz „Hinweise“) zum Einsatz. Diese geben einen vom Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen<sup>1</sup> abweichenden Beurteilungsrahmen für PV-Freiflächenanlagen vor.

### 2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

#### 2.1 Grundsätzliche Vermeidungsmaßnahmen

##### 2.1.1 Standortwahl

Die Standorteignung wurde anhand des EnergieAtlas Bayern überprüft. Im Ergebnis liegt das Vorhaben auf einer voraussichtlich bedingt geeigneten Fläche, die es besonders zu prüfen gilt. Grund dieser Einstufung ist laut Kriterienkatalog die Lage des Plangebietes in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (vgl. Kriterienkatalog<sup>2</sup> der Bayerischen Staatsregierung). Die betreffende Fläche ist jedoch insbesondere von einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ohne besonderen Arten- oder Strukturreichtum geprägt und weist keine landschaftlich wertgebenden Elemente auf. Das nach Süden fallende Gelände sowie die umliegenden Waldflächen und biotopkartierten Gehölze sorgen zudem dafür, dass das Gebiet keine landschaftliche Fernwirkungen entfaltet. Dort wo keine Waldflächen oder Gehölzstrukturen vorgelagert sind, wird das Plangebiet mit einer Hecke bzw. mit Baumpflanzungen ergänzend eingegrünt. Es ist somit landschaftlich integriert, sodass keine nachteiligen optischen Wirkungen durch die geplante Anlage zu erwarten sind. Eine Überplanung in diesem Bereich erscheint vertretbar.

##### 2.1.2 Naturschutzfachliche Wertigkeit des Standorts

Gemäß den Hinweisen sollte eine Überplanung naturschutzfachlich wertvoller Bereiche (z.B. amtlich kartierte Biotope, Bodendenkmäler und Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß § 2 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG) unterbleiben.

Derartige Gegebenheiten liegen am gegenständlichen Standort nicht vor bzw. wird nicht in derartige Bereiche eingegriffen.

##### 2.1.3 Umgang mit Boden

Auf einen fachgerechten Umgang mit Grund und Boden wird in Kapitel D 2 der textlichen Festsetzungen hingewiesen.

##### 2.1.4 Durchlässigkeit für Kleintiere

Eine Durchlässigkeit für Kleintiere ist unter Punkt C 3 der textlichen Festsetzungen vorgegeben.

<sup>1</sup> Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2021): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft. Ein Leitfaden

<sup>2</sup> EnergieAtlas Bayern: < [https://www.energieatlas.bayern.de/sites/default/files/PVFFK\\_Kriterienkatalog-Datenuebersicht>](https://www.energieatlas.bayern.de/sites/default/files/PVFFK_Kriterienkatalog-Datenuebersicht>)

## 2.2 Vereinfachtes Verfahren ohne Ausgleich des Naturhaushaltes

### 2.2.1 Allgemeine Voraussetzungen und Vorgaben für das vereinfachte Verfahren

Der Ausgangszustand der Fläche ist gemäß Biotopwertliste der BayKompV ein intensiv genutzter Acker (A11 mit 2 Wertpunkten je m<sup>2</sup>) und liegt damit unter der Schwelle von 3 Wertpunkten je m<sup>2</sup>. Er hat darüber hinaus aufgrund der intensiven Nutzungsform und der damit einhergehenden Arten- und Strukturarmut für die Schutzwerte des Naturhaushalts insgesamt nur eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung.

Darüber hinaus ist eine Grundflächenzahl von maximal 0,6 festgesetzt, sodass die Flächeninanspruchnahme durch die Anlage 60 % nicht überschreitet.

Zudem erfolgt die Gründung der Modultische mittels Rammung der Unterkonstruktion in den Boden und somit bodenschonend.

Auch ein Abstand der Unterkante der Module von mind. 80 cm zum Boden ist festgesetzt, um eine Pflege der Zwischenbereiche entsprechend bewerkstelligen zu können.

### 2.2.2 Vereinfachtes Verfahren – Anwendungsfall 1 – weitere Voraussetzungen

Die Fläche des sonstigen Sondergebiets beträgt 189.667 m<sup>2</sup> und liegt damit unter der Schwelle von 25 ha.

Weiterhin liegt der Anteil der Versiegelung durch Betriebsgebäude aufgrund der Begrenzung auf 2.100 m<sup>2</sup> unter 2,5% der Anlagenfläche.

Weiterhin wird landschaftlichen Auswirkungen durch eine Eingrünung mit einer Hecke an jenen Stellen begegnet, denen keine abschirmenden Waldbereiche oder biotopkartierten Gehölzbestände vorgelagert sind.

## 2.3 Fazit

Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen/Vorgaben der Hinweise, sodass kein Ausgleichsbedarf besteht.

## E ERSCHLIESSUNG

### 1 Erschließung (Zufahrt)

Das sonstige Sondergebiet wird über die vorhandenen Wirtschaftswege erschlossen. Eine verstärkte Andienung ist nur in der Bauphase nötig. In der Betriebsphase wird die Anlage nur für Wartungs- und Pflegearbeiten angefahren. Damit ist die Erschließung für die Anforderungen an die vorgesehene Nutzung ausreichend ausgelegt und kann als gesichert angesehen werden.

### 2 Ver- und Entsorgung, Brandschutz

Ein Anschluss an das öffentliche Abwassernetz wird nicht beantragt/benötigt. Ebenso ist keine Müllabfuhr erforderlich, da kein Müll anfällt. Der erzeugte Strom wird in das lokale Stromnetz eingespeist. Die Details sind noch in Klärung.

Den Versorgungsträgern ist der Beginn der Bauarbeiten jeweils mindestens drei Monate vorher schriftlich anzukündigen, um entsprechende Vorbereitungen zu ermöglichen. Die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den Versorgungsleitungen darf nicht beeinträchtigt werden.

## F KOSTEN, FINANZIERUNG, DURCHFÜHRUNGSVERTRAG

Der Vorhabenträger verpflichtet sich gegenüber der Kommune, alle sich aus der Realisierung des vorliegenden Bebauungsplanes ergebenden Kosten, insbesondere für die Erschließung sowie Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft und Aufwendungen zu übernehmen. Diese Verpflichtungen und weitere Vereinbarungen werden in einem Durchführungsvertrag festgehalten, der vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen wird.

Vorhabenträger  
**RWE Wind Onshore &  
 PV Deutschland GmbH c/o  
 RWE Renewables GmbH**  
 Lister Straße 10, 30163 Hannover

## VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "PV-FREIFLÄCHENANLAGE SÜDLICH LOMMERSHEIM"

### GRÜNORDNUNGSPLAN BESTANDSÜBERSICHT

Maßstab im Original 1:3000  
 Stand 12.03.2025



- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Intensiv bewirtschaftete Äcker
- Wirtschaftsweg

DATENQUELLE / HERKUNFT:  
 Lagesystem= ETRS89, UTM32 (EPSG 25832)  
 Höhensystem= NHN im DHHN2016 (Status 170)

- © Bayerische Vermessungsverwaltung  
[www.geodaten.bayern.de](http://www.geodaten.bayern.de)
- amtliche digitale Flurkarte (01/2023)
- Geobasisdaten, DOP20 (11/2024)
- Höhenlinien GEOTIFF aus DGM5 (2025)

VERFASSER

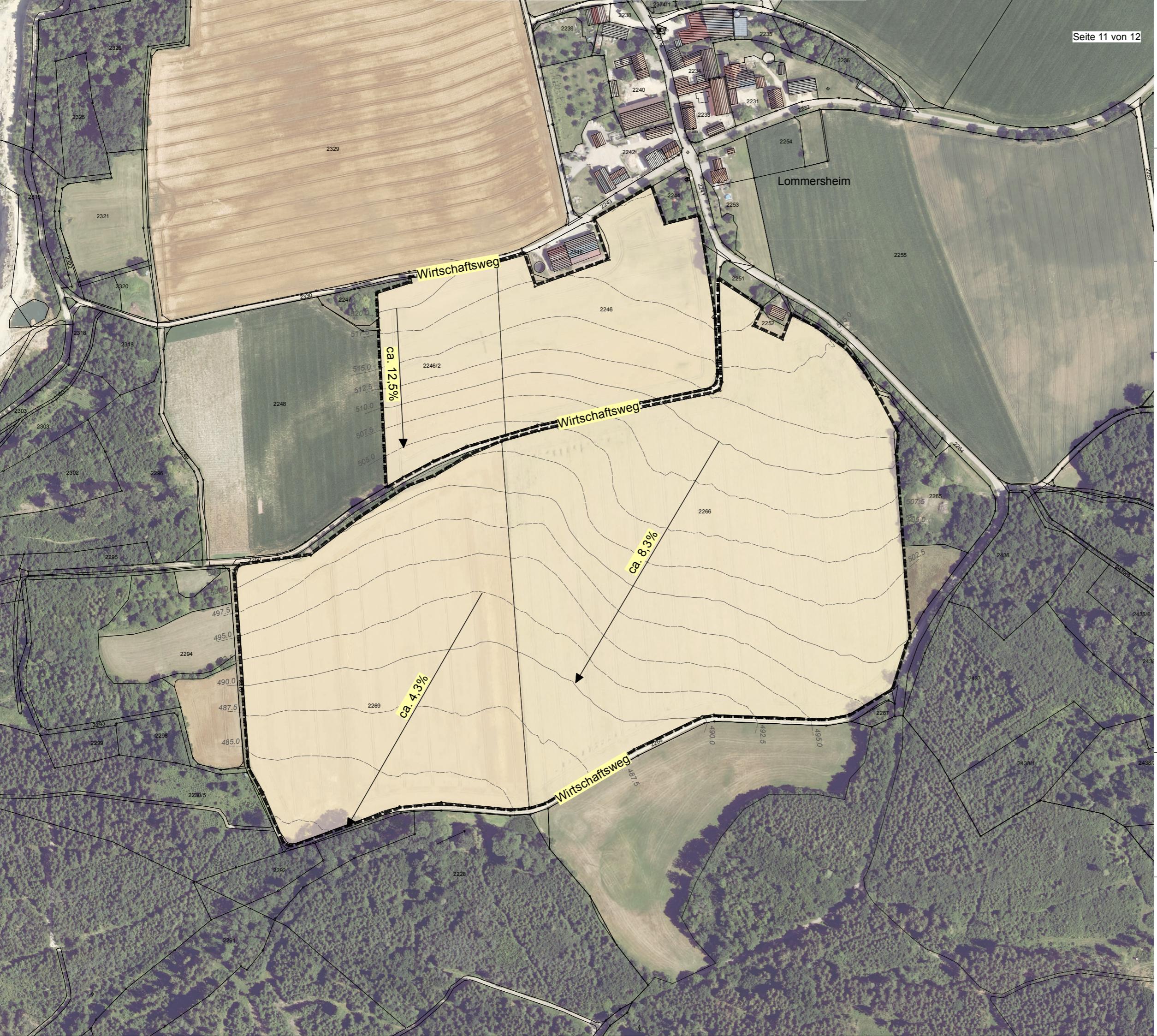


PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:  
 Römerstraße 6,  
 73467 Kirchheim am Ries  
 Telefon 0 73 62/92 05-17  
 E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries  
 Hauptstraße 70, 86641 Rain

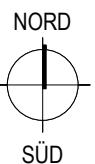
Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung



**VORHABENBEZOGENER  
 BEBAUUNGSPLAN  
 "PV-FREIFLÄCHENANLAGE  
 SÜDLICH LOMMERSHEIM"**

**GRÜNORDNUNGSPLAN  
 MASSNAHMEN**

Maßstab im Original 1:3000  
 Stand 12.03.2025



- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- Grünflächen
- Gehözpflanzung

**DATENQUELLE / HERKUNFT:**  
 Lagesystem= ETRS89, UTM32 (EPSG 25832)  
 Höhensystem= NHN im DHHN2016 (Status 170)

© Bayerische Vermessungsverwaltung  
[www.godts.de](http://www.godts.de)  
 - digitale digitale Flurkarte (U1/U2/U3)  
 Geobasisdaten, DOD20 /11/2021  
 - HÖHENLINIEN GEOTIFF AUS DGMIV (ZUG20)

**VERFASSER**  
**JOOST**  
**GODTS**  
 PLANUNGSBÜRO GODTS  
 Hauptbüro/Postanschrift:  
 Römerstraße 6,  
 73467 Kirchheim am Ries  
 Telefon 0 73 62/92 05-17  
 E-Mail info@godts.de  
 Zweigstelle/Donau-Ries  
 Hauptstraße 70, 86641 Rain  
 Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

Vorhabenträger  
RWE Wind Onshore &  
PV Deutschland GmbH c/o  
RWE Renewables GmbH  
Lister Straße 10, 30163 Hannover

---

rVORHABENBEZOGENER  
BEBAUUNGSPLAN  
„PV-FREIFLÄCHENANLAGE  
SÜDLICH LOMMERSHEIM“

---

## D) UMWELTBERICHT

Vorentwurf vom 12.03.2025

---

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG : Dipl.-Ing. Joost Godts  
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

<b>A</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
1	Kurzdarstellung – Beschreibung, Ziele und Inhalte .....	4
1.1	Lage und Abgrenzung .....	4
1.2	Beschreibung des Vorhabens .....	4
2	Umweltschutzziele und übergeordnete Vorgaben aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen .....	4
2.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und Regionalplan der Region Augsburg (RP9) .....	4
2.2	Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Donau-Ries (ABSP) .....	5
2.3	Flächennutzungsplan .....	5
3	Schutzgebiete und -ausweisungen .....	5
4	Naturräumliche Gegebenheiten .....	6
5	Potenzielle natürliche Vegetation nach © Seibert .....	6
6	Potenzielle natürliche Vegetation nach © LfU .....	6
<b>B</b>	<b>BESCHREIBUNG DES BESTANDES UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b>	<b>7</b>
1	Schutzwert Menschen .....	7
1.1	Beschreibung .....	7
1.2	Auswirkungen .....	7
1.3	Ergebnis .....	7
2	Schutzwert Tiere und Pflanzen .....	8
2.1	Beschreibung .....	8
2.2	Auswirkungen .....	8
2.3	Ergebnis .....	8
3	Schutzwert Boden .....	8
3.1	Beschreibung .....	8
3.2	Auswirkungen .....	9
3.3	Ergebnis .....	9
4	Schutzwert Wasser .....	9
4.1	Beschreibung .....	9
4.2	Auswirkungen .....	9
4.3	Ergebnis .....	9
5	Schutzwert Klima und Luft .....	10
5.1	Beschreibung .....	10
5.2	Auswirkungen .....	10
5.3	Ergebnis .....	10
6	Schutzwert Landschaft .....	10
6.1	Beschreibung .....	10
6.2	Auswirkungen .....	11
6.3	Ergebnis .....	11
7	Schutzwert Sach- und Kulturgüter .....	11
7.1	Beschreibung .....	11
7.2	Auswirkungen .....	11
7.3	Ergebnis .....	11
8	Wechselwirkungen .....	11
8.1	Beschreibung .....	11
8.2	Auswirkungen .....	12
8.3	Ergebnis .....	12
<b>C</b>	<b>PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG</b>	<b>12</b>
<b>D</b>	<b>GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH</b>	<b>12</b>
1	Vermeidung und Minderung .....	12
2	Ausgleich .....	12

<b>E</b>	<b>ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN</b>	<b>12</b>
<b>F</b>	<b>AUSSAGEN ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND ZUM MONITORING</b>	<b>13</b>
1	Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens .....	13
2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept).....	13
<b>G</b>	<b>ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>13</b>

## A EINLEITUNG

Seit der am 20.07.2004 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches muss bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

### 1 Kurzdarstellung – Beschreibung, Ziele und Inhalte

Mit dem Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage südlich Lommersheim“ wird Planungsrecht zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage südlich von Lommersheim geschaffen.

#### 1.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet liegt an der nordöstlichen Grenze der Gemeinde Huisheim und umfasst eine Fläche von 206.266 m<sup>2</sup> auf einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche. Der Untersuchungsraum der umweltbezogenen Untersuchungen wurde entsprechend den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens abgegrenzt und umfasst das Planungsgebiet sowie die umliegenden Flächen.

#### 1.2 Beschreibung des Vorhabens

Der Vorhabenträger möchte auf dem Gelände eine PV-Freiflächenanlage errichten. Dies beinhaltet Solarmodule, welche in aufgeständerter Form errichtet werden. Weiterhin werden dazugehörige Betriebsgebäude (z.B. für Trafostation oder Wechselrichter) und Gebäude für die Stromspeicherung/-umwandlung errichtet. Die erzeugte Energie soll dann an geeigneter Stelle in das lokale Stromnetz eingespeist werden.

### 2 Umweltschutzziele und übergeordnete Vorgaben aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

#### 2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und Regionalplan der Region Augsburg (RP9)

Folgende zutreffenden, umweltrelevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G) enthält das LEP:

##### 1.1.3 Ressourcen schonen

(G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

##### 1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...]

- die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien [...]

#### 6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

#### 6.2 Erneuerbare Energien

##### 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilläufen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

(G) Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. [...]

### **6.2.3 Photovoltaik**

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

Der Regionalplan der Region Augsburg enthält die folgenden umweltrelevanten Ziele (Z) und Grundsätze (G) für das Plangebiet:

#### **B II Wirtschaft**

##### **7 Landwirtschaft**

**7.2 (Z)** In den Teilräumen der Region mit vorwiegend günstigen Erzeugungsbedingungen, insbesondere im Ries [...] sollen die Voraussetzungen für eine konkurrenzfähige, standortgemäße und umweltgerechte Landbewirtschaftung gesichert werden.

#### **B IV Technische Infrastruktur**

##### **2.4 Erneuerbare Energien**

**2.4.1 (Z)** Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen soll hingewirkt werden.

Das Plangebiet liegt zudem gemäß Regionalplan in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. In diesen ist den Belangen von Natur und Landschaft besonderes Gewicht beizumessen.

Die Prüfung der Vereinbarkeit der geplanten Nutzung mit den übergeordneten Zielen der Raumordnung wurde in der Begründung des Bebauungsplanes ausführlich abgehandelt, sodass an dieser Stelle auf die Begründung verwiesen wird.

Im Kern ist zu sagen, dass der Bebauungsplan den Zielen der Raumordnung nicht widerspricht bzw. dass diese Ziele der Raumordnung in der vorliegenden Planung hinreichend Berücksichtigung finden.

## **2.2 Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Donau-Ries (ABSP)**

Das Arten- und Biotopschutzprogramm<sup>1</sup> gibt für das Plangebiet Zielsetzungen oder Maßnahmen an:

- Erweiterung und Verbund der Rankenkomplexe, Magerrasen, Magerwiesen und Magerweiden im Bereich der nördlichen Riesvorhöhen
- Erhalt überregional bzw. landesweit bedeutsamer Verbundkorridore für Arten und Lebensgemeinschaften der Halbtrocken und Trockenrasen
- Einbeziehung der Gehölzbestände in ein Pflege- und Entwicklungskonzept für Trockenstandorte am Riesrand [...]
- Schwerpunktgebiet des Naturschutzes Nr. 13b „Östlicher Riesrand, Albanstieg“:
  - o Sicherung der vielfältigen, kleinräumig gegliederten Kulturlandschaft, Förderung extensiver Nutzungsformen, Offenhaltung und Vernetzung der bayernweit bedeutsamen Wacholderheiden und Trockenhänge

## **2.3 Flächennutzungsplan**

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.<sup>2</sup>

## **3 Schutzgebiete und -ausweisungen**

Der Geltungsbereich befindet sich vollflächig im Naturpark „Altmühltaal“. Darüber hinaus befinden sich keine Schutzgebiete oder amtlich kartierten Biotope im Geltungsbereich. Einige biotopkartei Gehölzbestände (Nr. 7130-0060-... „Gehölzstrukturen um Lommersheim“) grenzen zwar an den Geltungsbereich an, werden jedoch durch das Vorhaben nicht beansprucht.<sup>3,4</sup>

<sup>1</sup> Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern: Landkreisband Donau-Ries, Stand: 1995

<sup>2</sup> Gemeinde Huisheim (2006), Verfasser: Moser + Ziegelbauer Architektur und Städtebau, Nördlingen sowie Raimund Böhringer GmbH, Roth

<sup>3</sup> Bayerisches Landesamt für Umwelt: FIS-Natur Online (FinWeb), Zugriff am 25.02.2025

<sup>4</sup> Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege: Bayerischer Denkmal-Atlas, Zugriff am 25.02.2025

## 4 Naturräumliche Gegebenheiten

Der Untersuchungsraum liegt in der naturräumlichen Haupteinheit 082 „Südliche Frankenalb“<sup>1</sup>. Die Südliche Fränkische Alb ist im Landkreis der Naturraum mit dem zweithöchsten Waldanteil. Insbesondere im Südteil, am Donauabhang, aber auch am Uhlberg bei Wolferstadt und in den Altmühlnebentälern fällt der Wald durch eine naturnahe, laubholzreiche Bestockung auf. Andere Wälder der Alb (insbesondere nördlich Monheim) werden jedoch vergleichsweise intensiv bewirtschaftet und zeichnen sich durch monostrukturierte Nadelforste aus.

Infolge der relativ weiten Verbreitung der lehmigen Albüberdeckung ist die landwirtschaftliche Nutzung intensiv. Ähnlich wie auf der Riesalb konzentrieren sich die Grünlandbereiche entlang der Fließgewässer, besonders ausgeprägt im Wörnitz- und Usseltal. Eine Reihe von Flurbereinigungen hat zur Strukturarmut der landwirtschaftlichen Fläche beigetragen.

Strukturreiche, komplexe Landschaften mit einer hohen Biotopdichte sind räumlich konzentriert. Sie finden sich entlang des Riesrandes und des Wörnitzdurchbruches, stellenweise am Donauabhang, im Usseltal und in den Altmühl-Nebentälern.

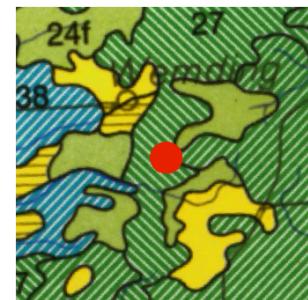
## 5 Potenzielle natürliche Vegetation nach © Seibert

Das Plangebiet liegt nach Seibert<sup>5</sup> im Vegetationsgebiet 27 „Reiner Platterbsen-Buchenwald (*Lathyrro-Fagetum typicum*) mit Orchideen-Buchenwald (*Carici-Fagetum*), Mittelgebirgs-Rasse.“

Bäume und Sträucher der natürlichen Waldgesellschaften und ihrer Pionier- und Ersatzgesellschaften:

*Fagus sylvatica, Quercus robur, Fraxinus excelsior, Acer pseudoplatanus, A. campestre, A. platanoides, Sorbus torminalis, Taxus baccata, gebietsweise auch Abies alba*

*Cornus sanguinea, Crataegus monogyna, C. laevigata, Corylus avellana, Prunus spinosa, Viburnum lantana, V. opulus, Lonicera xylosteum, Ligustrum vulgare, Euonymus europaeus, Rhamnus cathartica, Daphne mezereum, Berberis vulgaris*

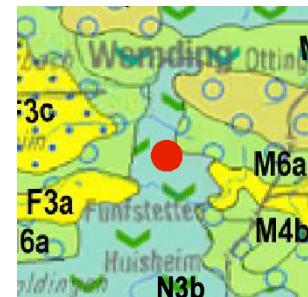


## 6 Potenzielle natürliche Vegetation nach © LfU

Das Plangebiet ist nach dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU)<sup>6</sup> dem Vegetationsgebiet N3b „Waldgersten-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Buchenwald“ zuzuordnen.

Verbreitung: Schwerpunkt in den Plateaulagen und Verebnungen der Muschelkalkgebiete und des Jura

Kennzeichnung: Artenreiches Buchenwaldmosaik der Kalkgebiete außerhalb des Tannenareals



Zusammensetzung: Waldgersten-Buchenwald (über anstehendem Kalk) mit örtlichen Übergängen zum Waldmeister-Buchenwald (auf dünnen Lößüberdeckungen; bei mächtigerer Lößauflage auch Übergänge zum Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald). Hier stellenweise auch grundfrische Ausbildungen

Standorte: Kalkbraunerden (örtlich mit Lößschleieren), sowie vereinzelt Rendzinen

<sup>5</sup> SEIBERT, P.: Übersichtskarte der natürlichen Vegetationsgebiete von Bayern mit Erläuterungen, 1968

<sup>6</sup> BAYERISCHES LANDESAMT F. UMWELT: Potentielle natürliche Vegetation Bayerns, 2009

## B BESCHREIBUNG DES BESTANDES UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden der Ist-Zustand und die zu erwartenden Auswirkungen des Bebauungsplanes ermittelt und beschrieben sowie die vorgesehenen Maßnahmen, die zur Vermeidung und Verminderung sowie zum Ausgleich der zu erwartenden Beeinträchtigungen notwendig sind. Die Einschätzung der Erheblichkeit erfolgt verbalargumentativ in den Stufen gering/mittel/hoch bzw. sinngemäßigen Begrifflichkeiten.

### 1 Schutzbau Menschen

#### 1.1 Beschreibung

Der Standort des Vorhabens liegt südlich von Lommersheim weit abgesetzt vom Siedlungszusammenhang. Die Fläche wird intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die umliegenden Flächen werden ebenfalls überwiegend landwirtschaftlich genutzt oder sind mit Wald bestanden. Das Plangebiet weist aufgrund seiner intensiven Nutzung keine Funktion bzgl. der Naherholung auf.

Ausgewiesene Wander- oder Radwege bestehen nicht im Plangebiet oder dessen Umfeld.

#### 1.2 Auswirkungen

Der geplanten PV-Freiflächenanlage sind keine nennenswerten Emissionen zuzusprechen. Bauzeitlich können Lärm- und Staubimmissionen auftreten. Aufgrund der Kürze der Bauzeit ist dies jedoch vertretbar.

An den Modulen kann es je nach Stand der Sonne bei einstrahlendem Sonnenlicht zu Spiegelungen/Blendwirkungen kommen. Zur Beurteilung sind die LAI Hinweise „Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ (Stand 13.09.2013) heranzuziehen. Demnach sind hinsichtlich einer möglichen Blendung Immissionsorte kritisch, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können. Immissionsorte die vorwiegend südlich einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrechte Anordnung) berücksichtigt werden. Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist unproblematisch.

Innerhalb des 100m-Umkreises zur Anlage befindet sich die Bebauung von Lommersheim. Diese befindet sich jedoch nördlich der Anlage und unterliegt somit keinen Blendwirkungen.

Unvorhersehbare Naturkatastrophen und dadurch bedingte Schäden durch die Anlage für die menschliche Gesundheit sowie die Umwelt können nie gänzlich ausgeschlossen werden. Z.B. besteht durch das Vorhaben ein denkbare, wenn auch sehr geringes Risiko durch Entzündung von Anlageteilen durch Überspannungs- bzw. Kurzschlusschäden. Um Risiken bezüglich einer möglichen Brandgefahr zu minimieren, werden die geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden und der örtlichen Feuerwehr berücksichtigt.

#### 1.3 Ergebnis

Für das Schutzbau Mensch sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

## 2 Schutzwert Tiere und Pflanzen

### 2.1 Beschreibung

Der Geltungsbereich umfasst eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerfläche ohne nennenswerte Arten- oder Strukturvielfalt. Aufgrund der überwiegend offenen Kulturlandschaft abseits der Waldflächen ist anzunehmen, dass das Plangebiet und seine Umgebung für Vögel des Offenlandes als Lebensraum von Bedeutung sind, da diese Arten gut einsehbare, störungsarme Landschaften benötigen.

Im Rahmen des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde daher in Kombination mit einer Kartierung die Betroffenheit von Vogelarten untersucht.

Für weitere planungsrelevante Arten (Fledermäuse, Reptilien, Gehölzbrüter usw.) ist die Lebensraumausstattung hingegen ungenügend oder sind Lebensraumstrukturen nicht betroffen, sodass hier keine Vorkommen oder eine Betroffenheit anzunehmen sind.

Nähere Ausführungen können dem Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und dem avifaunistischen Gutachten entnommen werden.

### 2.2 Auswirkungen

Durch das Vorhaben wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von ca. 20,6 ha überplant, wobei die Eingriffsschwere aufgrund der Aufständерung der Module gering ist.

Entsprechend den Kartierungsergebnissen gehen durch das Vorhaben für Offenlandarten geeignete/genutzte Lebensraumstrukturen verloren, da im Bereich der geplanten Anlage zwei Feldlerchen-Reviere festgestellt wurden, welche nun durch den direkten Flächenverlust betroffen sind. Um die Beeinträchtigung der Reviere auszugleichen, werden geeignete Ausweich-Lebensräume im räumlich-funktionalen Zusammenhang bereitgestellt.

Nachdem die Anlage –dort, wo nicht bereits von Wald oder Gehölzen umgeben– eingegrünt wird, ist die weitere Störwirkung insgesamt jedoch nicht als über die Maßen hoch zu bewerten. Aufgrund der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzungsflächen ist davon auszugehen, dass diese Freibereiche abseits von Wegen und Vertikalkulissen weiterhin ungehindert besiedelt werden können.

Durch die Aufständerung der Module und die begrenzte Bauzeit, kann davon ausgegangen werden, dass Lebensräume insgesamt nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Auch ist aufgrund des festgelegten Bodenabstands der Einfriedung und der Module weiterhin eine Passierbarkeit des Plangebietes für Kleintiere gegeben.

Bei Realisierung der Anlage wird diese mit ergänzenden Gehölzpflanzungen eingegrünt, was zusätzlich Strukturreichtum und neue Lebensräume und einen Biotopverbund schafft.

Ein Erfordernis zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen besteht unter Anwendung der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen vom 05.12.2024 nicht.

### 2.3 Ergebnis

Für das Schutzwert Tiere und Pflanzen sind unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahmen Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

## 3 Schutzwert Boden

### 3.1 Beschreibung

Das Plangebiet wird als Acker intensiv landwirtschaftlich genutzt. Daher ist davon auszugehen, dass die natürlich gewachsenen Bodenprofile im Bereich der Ackernutzung durch häufige, intensive Bearbeitungsgänge gestört sind und es zu regelmäßigen Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinträgen kommt, die sich auf das Nährstoffgefüge auswirken. Die Lebensraumfunktion der Böden ist von untergeordneter Bedeutung. Auch die Filter- und Pufferfunktion der vorhandenen Böden ist durch intensive Nutzung beeinträchtigt. Gemäß UmweltAtlas Bayern weisen die Böden nur eine geringe bis mittlere natürliche Ertragsfähigkeit auf.

### 3.2 Auswirkungen

Durch das Vorhaben werden Böden aufgrund der Art der Unterkonstruktion in nicht erheblichem Umfang in Anspruch und nur punktuell genommen (Aufständerung). Nur im Bereich der Betriebsgebäude (Trafo, Speicher o.ä.) kommt es zu flächigen Eingriffen, die jedoch aufgrund der Größe des Plangebietes und der Begrenzung des zulässigen Flächenanteils als vernachlässigbar eingestuft werden können.

Der Boden wird für die Dauer des Bestehens der Anlage der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. In der Gesamtheit entsteht jedoch kein irreversibler Verlust der Fläche (Rückbauverpflichtung mit Nachfolgenutzung).

Es empfiehlt sich, bereits vor der Errichtung der Module eine Begrünung der Fläche vorzunehmen, um bei Errichtung der Anlage bereits eine geschlossene Pflanzendecke zu haben, die Erosionen vorbeugt.

Die Aufgabe dieser intensiven Nutzung trägt dazu bei, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, in dem sich der Boden regenerieren kann und sich im Vergleich zur vorher artenarmen Ausprägung der Fläche ein heterogener Bewuchs einstellt. Dies wiederum trägt zu einer Erhöhung des Artenreichtums bei und schafft verbesserte Lebensraumbedingungen für die Tier- und Pflanzenwelt und trägt zu einer Biotopvernetzung bei.

Nach Rückbau der Anlage kann die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

### 3.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Boden sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit zu erwarten.

## 4 Schutzgut Wasser

### 4.1 Beschreibung

Beim Schutzgut Wasser lassen sich generell drei Funktionsraumtypen unterscheiden

- Grundwasservorkommen,
- Genutztes Grundwasser und
- Oberflächengewässer und deren Retentionsräume.

Im Plangebiet befinden sich weder Oberflächengewässer noch Wasserschutzgebiete.

Das Wasserrückhaltevermögen der Böden bei Starkniederschlägen ist laut UmweltAtlas mittel bis hoch.

### 4.2 Auswirkungen

Aufgrund der geringen Versiegelung von Flächen und der weiterhin versickerungsfähigen Bereiche zwischen und unter den Modulen tritt keine erhebliche Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch z.B. verminderte Versickerung von Niederschlagswasser auf.

Da die Fläche der PV-Freiflächenanlage künftig begrünt wird, ist zu erwarten, dass eine Düngung im Vergleich zur vorherigen Ackernutzung unterbleibt. Dies hilft, Nährstoffeinträge in den Wasserkreislauf zu reduzieren.

Im Falle von Starkregen ist der sich einstellende Bewuchs zudem geeignet, erhöhte Niederschlagsmengen in gewissen Umfang zurückzuhalten/aufzunehmen. Aufgrund der aufgeständerten Bauweise der Module kann zudem etwaig wild abfließendes Wasser weiterhin unter den Modulen abfließen.

### 4.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Wasser sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

## 5 Schutzbau Klima und Luft

### 5.1 Beschreibung

In klaren, windschwachen Nächten kühlen sich aufgrund der langwelligen Ausstrahlung die Erdoberfläche und die darüber liegenden Luftschichten ab. Die Menge der erzeugten Kaltluft hängt in großem Maße auch von dem Bewuchs bzw. der Bebauung der Erdoberfläche ab. So haben Freiflächen (Wiesen- und Ackergelände) die höchsten Kaltluftproduktionsraten, Wälder sind schlechte Kaltluftproduzenten. Vielmehr wird ihnen eine Frischluft produzierende Funktion zugesprochen. Bebaute Flächen wird keine Kaltluftproduktion zugeordnet. Sie sind als sogenannte Wärmeinsel einzustufen.<sup>7</sup>

Das Plangebiet ist eine landwirtschaftliche Fläche und somit ein Kaltluftproduzent. Landwirtschaftlich genutzte Freiflächen tragen ebenso zum Luftaustausch zwischen den Siedlungsbereichen bei.

### 5.2 Auswirkungen

Ein Kaltluftabfluss würde nur durch die Errichtung von Barrieren behindert werden. Da die Module jedoch aufgeständert werden, ist keine Behinderung des Kaltluftabflusses zu erwarten. Durch die Überschirmung von Teilstücken ergibt sich vielmehr eine Differenzierung beschatteter und sonniger Flächen. Die Luftsicht über den Modulen wird voraussichtlich stärker als zuvor erwärmt, was sich auf die kleinklimatische Situation auswirken kann. Die Kapazität der Module als Wärmespeicher ist allerdings gering, sodass sie sich ausbleibender Sonneneinstrahlung schnell wieder abkühlen. Die nächtliche Kaltluftproduktionsleistung der Fläche verringert sich somit durch die Überschirmung mit Photovoltaikmodulen nur geringfügig. Die Erzeugung von Solarenergie verringert grundsätzlich den Bedarf an fossilen Energieträgern und trägt somit langfristig zu einer Verringerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen und zum Klimaschutz bei.

### 5.3 Ergebnis

Für das Schutzbau Klima und Luft sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

## 6 Schutzbau Landschaft

### 6.1 Beschreibung

Das Plangebiet liegt gemäß Regionalplan in einem landschaftlichen Vorbehaltungsgebiet. In landschaftlichen Vorbehaltungsgebieten ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege besonderes Gewicht beizumessen.

Das Landschaftsbild um das Plangebiet ist gut strukturiert durch Waldbereiche und einzelne Gehölze, die sich mit landwirtschaftlichen Nutzflächen abwechseln. Ferner prägen die Bebauung von Lommersheim sowie einzelne landwirtschaftliche Gebäude im Außenbereich die Landschaft. Der Grad des menschlichen Einflusses ist zwar im Vergleich zu Flächen in der Nähe ausgedehnter Siedlungszusammenhänge deutlich geringer, jedoch aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung dennoch entsprechend präsent.



Abbildung 1: Blick auf den nördlichen Geltungsbereich von Osten nach Westen

<sup>7</sup> GERTH, W.-P. (1986): Berichte des Deutschen Wetterdienstes Nr. 171. Klimatische Wechselwirkungen in der Raumplanung bei der Nutzungsänderung. Offenbach am Main.



Abbildung 2: Blick auf den südlichen Geltungsbereich von Westen nach Osten

## 6.2 Auswirkungen

Durch die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage ergeben sich optische Wirkungen in der freien Landschaft. Daher wird das Gelände in den Randbereichen eingegrünt, soweit nicht bereits Waldbereiche oder biotopkartierte Gehölze vorgelagert sind. Damit eine optische Wirkung zwar nicht in Gänze vermieden werden, jedoch sorgt die Eingrünung bei entsprechendem Anwuchs in Verbindung mit dem Geländegefälle und den umliegenden Strukturen dafür, dass sich die Anlage verträglich in die Landschaft einfügt und nicht unmittelbar wahrgenommen wird. Somit wird davon ausgegangen, dass die Planung bei ordnungsgemäßer Umsetzung der Eingrünung nicht erheblich auf das Landschaftsbild wirkt und auch die Belange des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes ausreichend beachtet und gewahrt sind.

## 6.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Landschaft sind Auswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

# 7 Schutzgut Sach- und Kulturgüter

## 7.1 Beschreibung

Im Geltungsbereich oder dessen näheren Umfeld sind keine Bodendenkmale bekannt.

## 7.2 Auswirkungen

Mit einem Antreffen kulturhistorisch bedeutsamer Objekte ist während des Baubetriebs nicht zu rechnen. Sollte es wider Erwarten bei Bautätigkeiten zu Bodenfunden kommen, greift Art. 8 BayDSchG entsprechend (siehe auch Dokument „Textliche Festsetzungen, Kapitel D, Punkt „Denkmalschutz“).

## 7.3 Ergebnis

Für das Schutzgut Sach- und Kulturgüter sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, wenn die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes beachtet werden.

# 8 Wechselwirkungen

## 8.1 Beschreibung

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt und sind dementsprechend im Rahmen der schutzgutbezogenen Darstellungen mit erfasst. So beeinflussen sich z.B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso wie Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke und der Wasserhaushalt wiederum stellen Existenzgrundlagen für die Tierwelt dar.

## 8.2 Auswirkungen

Auch durch die Auswirkungen des Vorhabens ergeben sich Wechselwirkungen, die im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung erfasst wurden. Es ergeben sich Wechselwirkungen durch die Überbauung bzw. die Flächenversiegelung, die kleinräumig in den betroffenen Bereichen das Bodengefüge verändert. Dies wirkt sich wiederum auf die Vegetationszusammensetzung aus.

Die Aufgabe der bisherigen Ackernutzung wirkt sich wiederum auf das Schutzgut Boden aus, da Bodenbearbeitungsgänge und Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinträge ausbleiben. Dies wiederum trägt zu einer Erhöhung des Artenreichtums bei und schafft verbesserte Bedingungen für die Tier- und Pflanzenwelt und trägt zu einer Biotopvernetzung bei.

## 8.3 Ergebnis

Aufgrund der untergeordneten Bedeutung des Plangebietes und der nur geringen Eingriffsschwere sind die Wechselwirkungen nur von geringer Erheblichkeit.

## C PROGNOSÉ ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDES BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Die Fläche würde bei Nichtdurchführung der Planung weiter landwirtschaftlich genutzt werden. Eine aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswerte Strukturanreicherung und Aufwertung kann bei gleichbleibender Nutzungsintensität weitgehend ausgeschlossen werden.

## D GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

### 1 Vermeidung und Minderung

- Durch den Betrieb der PV-Freiflächenanlage kommt es zu einer Einsparung von CO<sub>2</sub> gegenüber der Nutzung fossiler Energien.
- Zwischenbereiche bleiben unversiegelt und mit Pflanzenbewuchs
- Die Bodenfreiheit der Einfriedung gewährleistet weiterhin eine Passierbarkeit für Kleintiere.
- Unverschmutztes Wasser kann auf den weiterhin unbefestigten Flächen versickern
- Bereitstellung von Ersatzlebensräumen für die vom Vorhaben betroffene Feldlerche

### 2 Ausgleich

Ein Erfordernis zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen besteht unter Anwendung der Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen vom 05.12.2024 nicht.

## E ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Alternativstandorte sind mangels einer weiteren Flächenverfügbarkeit des Vorhabenträgers nicht gegeben. Es bestanden somit vielmehr Überlegungen zur optimalen Aufteilung und Eingrünung des Gebietes.

## F AUSSAGEN ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEIT UND ZUM MONITORING

### 1 Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens ist unter Berücksichtigung aller Schutzgüter der Umwelt gegeben. Dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot wird zum einen dadurch Rechnung getragen, dass für das Vorhaben Flächen ausgewählt wurden, deren Inanspruchnahme aus Sicht der meisten Schutzgüter nur Beeinträchtigungen von überwiegend geringer Erheblichkeit verursachen. Zum anderen wurden im Rahmen der Planung Möglichkeiten zur Verminderung der Beeinträchtigungen so weit wie möglich berücksichtigt. So sind die Schutzgüter der Umwelt nur in geringem Umfang vom Vorhaben betroffen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand verbleiben nach Realisierung des Vorhabens keine Risiken für die Umwelt, die nicht abgrenzbar und beherrschbar sind.

### 2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoringkonzept)

Nach Bau und Fertigstellung des Solarparks beginnt die Betriebsphase. Dabei hat der Vorhabenträger die Verpflichtung, die für den Betrieb geltenden Anforderungen einzuhalten.

Ergänzend sind zur Vermeidung von Umweltauswirkungen folgende zusätzliche Aspekte zu beachten:

- Jährliche Kontrolle sowie Pflege und Unterhaltung der CEF-Maßnahmen:  
Sollte sich zeigen, dass die vorgesehenen CEF-Maßnahmen nicht oder nicht vollständig realisiert werden können, so sind in entsprechendem Umfang andere Maßnahmen umzusetzen, um den artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleich zu erreichen. Dies ist einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

## G ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Der Geltungsbereich befindet sich südlich von Lommersheim. Er wird intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Auch die umliegenden Flächen unterliegen einer intensiven Ackernutzung oder sind mit Wald bestanden.

Das Plangebiet befindet sich vollflächig im Naturpark „Altmühltaal“. Darüber hinaus bestehen jedoch keine Schutzgebiete oder Schutzausweisungen im Geltungsbereich.

Der Bereich ist im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Es wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche von 206.266 m<sup>2</sup> überplant. Die Eingriffsschwere ist jedoch insgesamt von nur geringer Erheblichkeit, da die Solarmodule aufgeständert und die Zwischenbereiche begrünt werden und somit unversiegelt und versickerungsfähig bleiben.

Im Rahmen des Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Verbindung mit den Kartierungen konnte die Betroffenheit von zwei Revieren der Feldlerche ermittelt werden. Es wird daher eine geeignete CEF-Maßnahmen festgesetzt, die den Lebensraumverlust im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausgleicht.

Ein Ausgleichserfordernis besteht unter Zugrundelegung der Hinweise der aktuellen Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen vom 05.12.2024 nicht.

So sind derzeit keine Risiken für die Umwelt erkennbar, die nicht abgrenzbar und beherrschbar sind.

Vorhabenträger  
RWE Wind Onshore &  
PV Deutschland GmbH c/o  
RWE Renewables GmbH  
Lister Straße 10, 30163 Hannover

---

**VORHABENBEZOGENER  
BEBAUUNGSPLAN  
„PV-FREIFLÄCHENANLAGE  
SÜDLICH LOMMERSHEIM“**

---

**E) AVIFAUNISTISCHES  
GUTACHTEN**

Vorentwurf vom 12.03.2025

---

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG : Dipl.-Ing. Joost Godts  
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

<b>A</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2	Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes .....	3
<b>B</b>	<b>AVIFAUNISTISCHE ERFASSUNG</b>	<b>3</b>
1	Methodische Grundlagen und Vorgehensweise .....	3
2	Ergebnisse der Erfassung.....	4
3	Auswertung der Ergebnisse.....	5
3.1	Empfindlichkeit.....	5
3.2	Zwangspunkte in der Erfassung und Auswertung.....	6
<b>C</b>	<b>MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT</b>	<b>7</b>
1	Zeitliche Terminierung der Bauarbeiten.....	7
2	Aktive Vergrämung .....	7
3	CEF-Maßnahmen .....	7
<b>D</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG / GUTACHTERLICHES FAZIT</b>	<b>8</b>
<b>E</b>	<b>LITERATUR UND VERWENDETE UNTERLAGEN</b>	<b>9</b>
<b>F</b>	<b>LAGEPLAN: ERFASSTE ARTEN (M 1:3000)</b>	<b>10</b>

## A EINLEITUNG

### 1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Vorhabenträger möchte mit diesem Bebauungsplan Planungsrecht zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage südlich von Lommersheim schaffen.

Aufgrund der vorherrschenden Lebensraumbedingungen im und um den Geltungsbereich wird davon ausgegangen, dass sich planungsrelevante Arten wie z.B. die Feldlerche im Wirkungsbereich des Bebauungsplanes aufhalten können. Daher ist es erforderlich eine Bestandserfassung der vorkommenden Vogelarten durchzuführen, welche eine wichtige Grundlage für weitere Untersuchungen (z.B. spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung) bildet. Der Vorhabenträger hat das Planungsbüro Godts mit der Kartierung von Vögeln im Berührungs- und Einwirkungsbereich des Bebauungsplans und der Auswertung der Ergebnisse beauftragt.

### 2 Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst den Geltungsbereich auf Acker sowie die umliegenden Freiflächen in einem Umkreis von bis zu 100m. Das UG ist durch intensive Landwirtschaftsnutzungen (vor allem Acker mit wenig Grünland), Gehölze, Waldbereiche, Verkehrsflächen und den im Nordosten angrenzenden Siedlungsrand von Lommersheim geprägt. Im UG befinden sich die amtlich kartierten Biotope „Streuobstbestand bei Lommersheim“ (Nr. 7130-1018-001) und „Gehölzstrukturen um Lommersheim“ (7130-0060-001 bis -010). Das gesamte UG befindet sich im Naturpark „Altmühlthal“. Die Waldbereiche angrenzend zum Geltungsbereich befinden sich im „Landschaftsschutzgebiet Schutzzonen im Naturpark „Altmühlthal“<sup>1</sup>.

## B AVIFAUNISTISCHE ERFASSUNG

### 1 Methodische Grundlagen und Vorgehensweise

Die Vorgehensweise orientiert sich an den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005).

Als Erfassungsmethode wurde aufgrund der Größe und Lebensraumausstattung des Untersuchungsraumes sowie den Anforderungen an die Planung die Linienkartierung gewählt. Diese strebt in ihrer Genauigkeit zwar keine vollständige Erfassung mit detaillierten Erkenntnissen (z.B. verhaltensbiologischer Art) über die einzelnen Arten und Individuen an, schafft jedoch einen Überblick über den Gesamtbestand im Untersuchungsraum und damit auch einen repräsentativen Ausschnitt der vorkommenden Arten.

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung wurde bereits von einem bestimmten Artenspektrum und somit auch von einer gewissen Wirkempfindlichkeit ausgegangen. Dies kann mit Hilfe der Linienkartierung dann entsprechend bestätigt oder widerlegt werden.

Die Vorgehensweise ist wie folgt:

- Festlegung des Untersuchungsraumes
- Ermittlung einer geeigneten Begehungs-Route
- Begehung des Untersuchungsraumes durch langsames Abschreiten der zuvor festgelegten Route an 4 Terminen:
  - o 27.03.2024
  - o 22.04.2024
  - o 16.05.2024
  - o 18.06.2024
- vermerken aller optisch und/oder akustisch registrierten Vögeln auf einer Karte des Untersuchungsraumes mit jeweiligem Artkürzel (siehe Lageplan „Erfasste Arten“)

<sup>1</sup> BAY. LANDESAMT FÜR UMWELT: FIS-Natur Online (Fin-Web), Zugriff am 24.02.2025

## 2 Ergebnisse der Erfassung

Es fanden insgesamt vier Begehungen statt, welche das vermutete Vorkommen von **Offenlandarten** wie der Feldlerche und der Schafstelze im UG bestätigten konnte. Dabei wurde für die Feldlerche zwei Brutreviere im Geltungsbereich ermittelt. Darüber hinaus konnten jedoch nur Einzelnachweise beider Arten festgestellt werden.



Abbildung 1: Schafstelze im Geltungsbereich



Abbildung 2: Feldlerche im Geltungsbereich

**Gehölzbrüter** wie der Star und die Goldammer hielten sich in den umliegenden Gehölzstrukturen auf. In den Waldbereichen wurden **Waldarten** wie der Kuckuck, Grauspecht und Schwarzspecht erfasst. Auch wurden allgemein häufige **Siedlungsarten** wie der Haussperling im angrenzenden Siedlungsraum von Lommersheim ermittelt. Weiterhin wurde die **Greifvogelart** Rotmilan nachgewiesen.

Die Erfassungsergebnisse sind im Lageplan „Erfasste Arten“ zusammenfassend dargestellt.

### 3 Auswertung der Ergebnisse

Im Rahmen der Erfassung wurden 24 Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, welche dem Lageplan „erfasste Arten“ sowie der nachfolgenden Auflistung zu entnehmen sind.

Tabelle 1: Übersicht der erfassten Arten im Untersuchungsgebiet

Artnname wissenschaftl.	Artnname deutsch	Kürzel	RL BY	RL D	sg
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Fl	3	3	nein
<i>Chloris chloris</i>	Grünfink	Gf			nein
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	Rt			nein
<i>Cululus canorus</i>	Kuckuck	Ku	V	3	nein
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	M	3	3	nein
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	Bs			nein
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Ssp			ja
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	G		V	nein
<i>Erythacus rubecula</i>	Rotkehlchen	R			nein
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	B			nein
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	Ei			nein
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Rm	V		ja
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	Ba			nein
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze	St			nein
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	K			nein
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	H	V	V	nein
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	Zi			nein
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Gsp	3	2	ja
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	Kl			nein
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	S		3	nein
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	Kg	3		nein
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	Zk			nein
<i>Turdus merula</i>	Amsel	A			nein
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	Wd			nein

#### Erläuterungen

RLB= rote Liste Bayern

ohne Eintrag= nicht gefährdet

RLD= rote Liste Deutschland

1= vom Aussterben bedroht

sg= streng geschützt (ja/nein)

2= stark gefährdet

nb= nicht bewertet

3= gefährdet

V= Arten der Vorwarnliste

G= Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

D= Daten defizitär

R= extrem seltene Arten/ Arten mit geografischer Restriktion

#### 3.1 Empfindlichkeit

##### Feldlerche

Nach GARNIEL & MIERWALD (2010) wird der Feldlerche eine Effektdistanz von etwa 500m zugesprochen. Dies bezieht sich jedoch vorrangig auf Lärm, der von Verkehrswegen ausgeht und ist zudem abhängig von der Verkehrsdichte und der Entfernung zur Straße.

Allgemein zählt sie eher zu den nur schwach lärmempfindlichen Vogelarten

(GARNIEL et al. 2007). Vielmehr sind Vertikalkulissen wie Gebäude, hohe Bäume/Waldränder und Gehölze sowie Stromleitungen ausschlaggebend, da diese als Ansitzwarte für potenzielle Beutegreifer dienen können. Zu diesen wird im Schnitt ein Abstand von etwa 50m (Strauchhecken), 120m (Bebauung und Feldgehölze) bis zu 160m (Waldbereiche) gehalten (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: FFH-VP-Info in Verbindung mit den Abstandsvorgaben der „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ des Bay. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 22.02.2023). Je nach Topografie, Massivität der Kulisse und anderen äußeren Umständen kann diese Distanz aber auch geringer bzw. höher ausfallen.

Für die zwei im Geltungsbereich ermittelten Feldlerchenreviere ist eine Betroffenheit durch die direkte Flächeninanspruchnahme zu erwarten.

Daher sind Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu ergreifen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden.

Eine ähnliche Empfindlichkeit wäre gegebenenfalls auch für die Schafstelze anzunehmen. Jedoch wurden aufgrund der geringen Stetigkeit der Nachweise hierbei keine Brutreviere ermittelt, sodass von keiner Betroffenheit für die Schafstelze auszugehen ist.

Für die Waldarten und Gehölzbrüter sind keine besonderen Empfindlichkeiten zu erwarten, da keine Waldbereiche oder Gehölzbereiche vorhabenbedingt in Anspruch genommen werden.

Auch sind keine Empfindlichkeiten für die Greifvogelart Rotmilan zu erwarten, da sich weder Lebensstätten (Horste) oder essenzielle Nahrungshabitate im Geltungsbereich befinden.

#### siedlungsbezogenen Arten /Kulturfolger

Untersuchungen zur Störempfindlichkeit der vorwiegend siedlungsbezogenen Arten sind nicht bekannt. Bei Störungen durch Baulärm und ungewohnte optische Reize ist jedoch von temporären Meide- und Fluchtreaktionen auszugehen.

### 3.2 Zwangspunkte in der Erfassung und Auswertung

- 1) Die Ergebnisse der Kartierung zeigen nur eine Momentaufnahme der Arten im Gebiet zum Zeitpunkt der Erfassungen im Jahr 2024.
- 2) Nicht immer ist am jeweiligen Begehungstag die gleiche Aktivität im Vergleich zu vorangegangenen Erfassungen zu verzeichnen. Zudem beschränkt sich die Betrachtung rein auf das Untersuchungsgebiet. Arten mit einem größeren Aktionsradius werden so u.U. nicht erfasst, wenn sie sich während der Kartierung nicht im Untersuchungsgebiet aufhalten.
- 3) Für detailliertere Werte wären Langzeitbeobachtungen notwendig.  
Dies ist jedoch hinsichtlich der Aufgabenstellung, des Ausmaßes des Vorhabens und der Beurteilung seiner Auswirkungen nicht verhältnismäßig.
- 4) Ebenso ergibt sich eine Beeinflussung der Erfassung durch äußere Umstände, wie z.B. Verkehrslärm. Auch die Witterung und Temperatur können Einfluss auf die Erfassungsergebnisse haben, da diese die Aktivität der einzelnen Arten beeinflussen.

**Tabelle 2: Begleitende Daten der Erfassung**

	27.03.24	22.04.23	16.05.24	18.06.24
Zeit	08:40 bis 09:40	09:40 bis 10:40	06:05 bis 07:05	05:45 bis 06:45
Witterung	sonnig	leicht bewölkt	sonnig	leicht bewölkt
Temp.	9°C	2°C	12°C	13°C
Wind	leichter Wind	leichter Wind	kein Wind	kein Wind

## C MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

### 1 Zeitliche Terminierung der Bauarbeiten

Die Errichtung der Anlage sollte nach Möglichkeit außerhalb der Fortpflanzungs- und Brutperiode erfolgen, d.h. im Zeitraum von 01.10. bis 28.02., um eine Ansiedlung von planungsrelevanten Arten im Geltungsbereich und auf angrenzenden Flächen zu verhindern. Soll während der Fortpflanzungs- und Brutzeit (1. März bis 31. Juli) mit den Arbeiten begonnen werden, so sind im Vorfeld aktive Vergrämungsmaßnahmen zu ergreifen, welche die Offenlandarten davon abbringen sollen, den durch die Baumaßnahme betroffenen Bereich zu besiedeln.

### 2 Aktive Vergrämung

Vor Beginn der Fortpflanzungs- und Brutzeit (im Januar / Februar) sind ca. 2 m bis 3 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) oder einer vergleichbaren optischen Störeinrichtung auf der Sondergebietsfläche zu errichten. Die Stangen/optischen Störeinrichtungen werden dabei in regelmäßigen Abständen von ca. 25 m im Baubereich aufgestellt.



Abbildung 3: Beispiel der aktiven Vergrämungsmaßnahme

### 3 CEF-Maßnahmen

Für die jeweils zwei von der Planung betroffenen Reviere der Feldlerche ist ein Ausweichlebensraum im räumlich-funktionalen Zusammenhang herzustellen. Die Umsetzung erfolgt auf Fl.-Nr. 2376 Gemarkung Gosheim.

Im Planbereich 2 ist die Maßnahmenfläche dargestellt. Die nachfolgenden Maßnahmen sind Bestandteil dieses Plans.

#### Anlage von Buntbrachen und/oder Schwarzbrachen

- Es sind zwei jeweils mindestens 7.500 m<sup>2</sup> große Bunt- oder Schwarzbrachen anzulegen. Die Bracheformen können im Verhältnis 50:50 miteinander kombiniert werden. Das Mehr an Fläche soll die Nähe zu Wirtschaftswegen/Straßen und Vertikalstrukturen aufwiegen.
- Eine Mindestbreite von 20 m darf dabei nicht unterschritten werden
- Umbruch und/oder Neueinsaat sollten spätestens dann erfolgen, wenn Ende März der Anteil offener Bodenstellen unter 30% liegt und/oder die mittlere Höhe der dünnen Vorjahresvegetation bei mehr als 50 cm liegt

**Vorgehensweise Buntbrache:**

- Flächenvorbereitung durch grubbern oder fräsen des Bodens und Herstellung einer feinkrümeligen Bodenstruktur
- im Boden vorhandenes Samendepot aufkeimen lassen (ca. 5 - 7 Tage) und Bodenbearbeitung wiederholen
- anschließend Ansaat vorzugsweise im Frühjahr oder alternativ im Herbst mit einer Saatgutmischung aus Arten der Ackerbegleitflora und Wildkräutern mit geringem Gräseranteil, 14 (Fränkische Alb) und Anwalzen des Saatgutes
  - lückige Aussaat mit einer Ansaatstärke 1-2 g/m<sup>2</sup>
  - Streckung mit Sand, Sägemehl oder Sojaschrot auf 5-10 g/m<sup>2</sup> ist zulässig
  - Die Saatgutmischung sollte im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden
- Wässern der Fläche bei anhaltender Trockenheit von mehr als einer Woche
- Für die Dauer der Brache bleibt die Fläche i.d.R. ohne Bewirtschaftung. Pflegemaßnahmen (wie Abmähen, Mulchen, Umpflügen, Düngen, Ausbringen von Pflanzenbehandlungsmitteln etc.) sind während der Zeit der Brache grundsätzlich nicht durchzuführen. Im Falle der Verbreitung von Unkräutern, die die landwirtschaftliche Nutzung benachbarter Flächen erheblich beeinträchtigen können, sind Pflegemaßnahmen in Ausnahmefällen nach Rücksprache und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig
- Ausnahmeweise können bei einer mehrjährigen Brache im Zeitraum von 01.10. bis 28.02. vor dem Neuaustrieb der Kräuter die abgestorbenen Pflanzenteile von der Brache entfernt werden, um zu dichte Bestände zu vermeiden
- Der Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art ist im Bereich der Brache unzulässig.

**Vorgehensweise Schwarzbrache:**

- von der Einstau auszunehmende Fläche im Acker, die der Selbstbegrünung unterliegt
- flache Bodenbearbeitung im Zeitraum von Ende September bis Ende März ist zulässig
- Verbot der Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und von Kleegras-Mischungen
- Keine mechanische Unkrautbekämpfung

## zu beachtende Abstände:

- Zu Wäldern oder anderweitig geschlossenen Gehölzkulissen mind. 160 m
- zu Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölzen und Siedlungsranden mind. 120 m
- zu Einzelbäumen, Hecken Freileitungen bis 40m Masthöhe mind. 50m

Die CEF-Maßnahme muss hergestellt und wirksam sein, bevor im Planbereich 1 ein Eingriff stattfindet. Die Maßnahme ist aufrecht zu erhalten, solange der Eingriff wirkt.

**D ZUSAMMENFASSUNG / GUTACHTERLICHES FAZIT**

Durch den Bebauungsplan wird die Inanspruchnahme von intensiv genutzten Ackerflächen im Süden von Lommersheim notwendig.

Im Rahmen der Kartierung wurden mehrere planungsrelevante **Offenlandarten** wie die Feldlerche und Schafstelze im UG angetroffen. Das UG ist weiterhin für **Gehölzbrüter** wie die Goldammer, **Waldarten** wie den Kuckuck, **Siedlungsarten** wie den Haussperling als Lebensraum geeignet. Das UG stellt ein sporadisch genutztes Teilhabitat (kein essenzielles Nahrungshabitat) des Rotmilans dar.

Im Geltungsbereich wurden zwei Feldlerchenbrutreviere ermittelt, welche durch die direkte Flächeninanspruchnahme betroffen sind. Es besteht somit die Notwendigkeit zur Ergreifung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen. Diese werden im räumlich funktionalen Zusammenhang in Form von Bunt-/Schwarzbrachebereichen ungesetzt. Bei Ergreifung der vorgesehenen Maßnahmen ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Konflikten nicht zu erwarten.

## E LITERATUR UND VERWENDETE UNTERLAGEN

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Arteninformationen zu saP-relevanten Arten (Artensteckbriefe): URL: <<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ:  
Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Stand 22.02.2023

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V. und PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern.  
Verbreitung 1996 bis 1999

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ : FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

GARNIEL, A. und MIERWALD, U. (2010) im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DER ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.02.2011, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

ROTE LISTE ZENTRUM DEUTSCHLAND: Abfrage des Rote Liste Status auf Bundesebene für die jeweiligen zu prüfenden Organismengruppen, URL: <<https://www.rote-liste-zentrum.de/>>

STIFTUNG VOGELMONITORING DEUTSCHLAND UND DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (2014):  
Atlas Deutscher Brutvogelarten

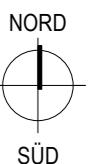
SÜDBECK et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN: Rote Liste der Brutvögel gesamtdeutsche Fassung (<https://www.dda-web.de>)

## VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "PV-FREIFLÄCHENANLAGE SÜDLICH LOMMERSHEIM"

### LAGEPLAN ERFASSTE ARTEN

Maßstab im Original 1:3000  
 Stand 12.03.2025



0 30 150m

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Erfasste Vogelarten (Art-Kürzel und Name)

K	nicht planungsrelevante Art (z.B. Kohlmeise)
Fl	planungsrelevante Art (z.B. Feldlerche)

A = Amsel	KI = Kleiber
B = Buchfink	Ku = Kuckuck
Ba = Bachstelze	M = Mehlschwalbe
Bs = Buntspecht	R = Rotkehlchen
Ei = Eichelhäher	Rm = Rotmilan
Fl = Feldlerche	Rt = Ringeltaube
G = Goldammer	S = Star
Gf = Grünfink	Ssp = Schwarzspecht
Gsp = Grauspecht	St = Schafstelze
H = Haussperling	Wd = Wacholderdrossel
K = Kohlmeise	Zi = Zilpzalp
Kg = Klappergasmücke	Zk = Zaunkönig

Angenommenes Revier

Feldlerche

hinzukommende Vertikalkulisse

Untersuchungsraum

Begehungsroute

DATENQUELLE / HERKUNFT:  
 Lagesystem= ETRS89, UTM32 (EPSG 25832)  
 Höhensystem= NHN im DHHN2016 (Status 170)

© Bayerische Vermessungsverwaltung  
 <www.geodaten.bayern.de>  
 - amtliche digitale Flurkarte (01/2023)  
 - Geobasisdaten, DOP20 (11/2024)

VERFASSER

**J O O S T**

**G O D T S**

PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:  
 Römerstraße 6,  
 73467 Kirchheim am Ries  
 Telefon 0 73 62/92 05 17  
 E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries  
 Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

Vorhabenträger  
RWE Wind Onshore &  
PV Deutschland GmbH c/o  
RWE Renewables GmbH  
Lister Straße 10, 30163 Hannover

---

**VORHABENBEZOGENER  
BEBAUUNGSPLAN  
„PV-FREIFLÄCHENANLAGE  
SÜDLICH LOMMERSHEIM“**

---

**F) FACHBEITRAG ZUR  
SPEZIELLEN ARTEN-  
SCHUTZRECHTLICHEN  
PRÜFUNG**

Vorentwurf vom 12.03.2025

---

VERFASSER



PLANUNGSBÜRO GODTS

Hauptbüro/Postanschrift:  
Römerstraße 6,  
73467 Kirchheim am Ries  
Telefon 0 73 62/92 05-17  
E-Mail info@godts.de

Zweigstelle/Donau-Ries  
Hauptstraße 70, 86641 Rain

Stadtplanung • Landschaftsplanung • Umweltplanung

BEARBEITUNG : Dipl.-Ing. Joost Godts  
B. Sc. Beate Reimlinger-Herz

<b>A EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
1 Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2 Gebietsbeschreibung .....	3
3 Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen .....	3
<b>B WIRKUNG DES VORHABENS</b>	<b>4</b>
1 Baubedingte Wirkungen.....	4
2 Anlagenbedingte Wirkungen.....	4
3 Betriebsbedingte Wirkungen.....	4
<b>C BETROFFENHEIT DER ARTEN</b>	<b>5</b>
1 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....	5
1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie .....	5
1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie .....	5
1.3 Vogelarten des Anhangs I sowie nach Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie .....	6
2 Relevanzprüfung.....	6
2.1 Säugetiere .....	7
2.2 Amphibien .....	8
2.3 Insekten.....	8
2.4 Vögel (Aves).....	9
3 Prüfung der Betroffenheit.....	12
<b>D MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT</b>	<b>13</b>
1 Zeitliche Terminierung der Bauarbeiten.....	13
2 Aktive Vergrämung .....	13
3 CEF-Maßnahmen .....	13
<b>E ZUSAMMENFASSUNG / GUTACHTERLICHES FAZIT</b>	<b>14</b>
<b>F LITERATUR UND VERWENDETE UNTERLAGEN</b>	<b>15</b>
<b>G LAGEPLAN WIRKDISTANZEN (M 1:3000)</b>	<b>16</b>

## A EINLEITUNG

### 1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Vorhabenträger möchte mit diesem Bebauungsplan Planungsrecht zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage südlich von Lommersheim schaffen.

Da hierdurch potenzielle Lebensraumstrukturen verloren gehen können, wird daher ein Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) seitens der Unteren Naturschutzbehörde gefordert.

Im vorliegenden Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung entbindet jedoch nicht vom Vermeidungsgebot.

### 2 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst den Geltungsbereich auf Acker sowie die umliegenden Freiflächen in einem Umkreis von bis zu 100m. Das UG ist durch intensive Landwirtschaftsnutzungen (vor allem Acker mit wenig Grünland), Gehölze, Waldbereiche, Verkehrsflächen und den im Nordosten angrenzenden Siedlungsrand von Lommersheim geprägt. Im UG befinden sich die amtlich kartierten Biotope „Streuobstbestand bei Lommersheim“ (Nr. 7130-1018-001) und „Gehölzstrukturen um Lommersheim“ (7130-0060-001 bis -010). Das gesamte UG befindet sich im Naturpark „Altmühlthal“. Die Waldbereiche angrenzend zum Geltungsbereich befinden sich im „Landschaftsschutzgebiet Schutzone im Naturpark „Altmühlthal““.<sup>1</sup>

### 3 Methodisches Vorgehen und Datengrundlagen

Nachfolgende Untersuchung erfolgt gemäß der Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 02/2020). Es wurde wie folgt vorgegangen:

- Relevanzprüfung
  - allgemeine Abschichtung (Datenrecherche bzw. Abfrage der Online-Datenbank des LfU zu saP-relevanten Arten auf Landkreisebene und Eingrenzung anhand vorkommender Haupt-Lebensraumtypen, Einbeziehung der Biotopkartierungsdaten des LfU)
  - vorhabenspezifische Abschichtung (Prüfung der Lebensraumeignung des Plangebietes zzgl. Umkreis, Beurteilung der Wirkungsempfindlichkeit der einzelnen Arten)
  - ggf. weitere Abschichtung durch Übersichtsbegehungen (optional, wenn Artvorkommen fraglich oder Gebiet nicht eindeutig einschätzbar)
- Bestandserfassung am Eingriffsort gemäß Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) im Zeitraum von März bis Juni 2024 (siehe Avifaunistisches Gutachten)
- Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG) unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen funktionserhaltenden Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen)

<sup>1</sup> BAY. LANDESAMT FÜR UMWELT: FIS-Natur Online (Fin-Web), Zugriff am 25.09.2024

## B WIRKUNG DES VORHABENS

### 1 Baubedingte Wirkungen

- temporäre Störungen durch Lärm, Immissionen, Erschütterungen und optische Reize
- Flächeninanspruchnahme für Maschinen und Arbeiten (z.B. für Baustelleneinrichtung)
- Betriebs- oder Baustoffe können bei unsachgemäßer Arbeitsweise in den Boden oder Wasserkreislauf gelangen

### 2 Anlagenbedingte Wirkungen

- geringfügig zusätzlich versiegelte Fläche; die Wasserversickerung verringert sich marginal; zwischen den Modulen bleibt Vegetation bestehen
- Lebensraum muss weichen, somit Verlust von Lebensstätten und Beeinträchtigung von Arten der Offenlandstandorte
- Entstehung einer zusätzlichen Vertikalkulisse durch die Anlage
- Veränderung der Vegetationszusammensetzung im Bereich der Anlage durch grünordnerische Maßnahmen und sich einstellenden Bewuchs der Zwischenbereiche
- dadurch Schaffung neuer Lebensraumstrukturen

### 3 Betriebsbedingte Wirkungen

Von der geplanten PV-Freiflächenanlage sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine nennenswerten Störungen zu erwarten, da keine Prozesse auf dem Gelände ablaufen, die in irgendeiner Weise Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, Geruch oder Erschütterungen hervorrufen könnten.

## C BETROFFENHEIT DER ARTEN

### 1 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Die Prüfung der planungsrelevanten Arten erfolgte auf Grundlage der online abrufbaren Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) auf Landkreisebene. Das abrufbare Arteninventar wurde dabei in der Online-Arbeitshilfe des LfU nach den vorherrschenden Haupt-Lebensraumtypen „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ und „Wälder“ gefiltert. Die sich daraus ergebenden Arten werden nachfolgend näher betrachtet.

#### 1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

- **Schädigungsverbot:** Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Landkreis sind Vorkommen des gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützten Frauenschuhs in Wäldern nachgewiesen. Vorhabenbedingt werden jedoch keine Waldbereiche in Anspruch genommen, sodass sich keine vorhabenbedingte Beeinträchtigung für den Frauenschuh ergibt. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Relevanzprüfung ist somit nicht erforderlich.

#### 1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
- **Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Tötungsverbot:** Gefahr durch Tötung im Baubetrieb. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Die online abrufbaren, gefilterten Arteninformationen des Bay. Landesamtes für Umwelt verzeichnen auf Landkreisebene einige **Fledermausarten**. Es handelt sich dabei um die Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Nymphenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, das Große Mausohr, die Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, den Großen Abendsegler, die Rauhautfledermaus, Zergfledermaus, Mückenfledermaus, das Braune Langohr und das Graue Langohr. Weitere **Säugetiere** sind die Haselmaus, Wildkatze und der Biber.

Auch sind die **Amphibienarten** Gelbbauchunke, Laubfrosch, Moorfrosch, Springfrosch und Kammmolch auf Landkreisebene nachgewiesen.

Ebenso bestehen Nachweise für die **Insektenarten** Scharlach-Plattkäfer, Eremit und Wald-Wiesenvögelchen.

Da ein Vorkommen der o.g. Arten möglich erscheint, werden diese in der Relevanzprüfung genauer betrachtet.

### 1.3 Vogelarten des Anhangs I sowie nach Art. 4 (2) Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der europäischen Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nrn. 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- **Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
- **Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.
- **Tötungsverbot:** Gefahr durch Tötung im Baubetrieb. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten. Die Verletzung oder Tötung von Vögeln und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Die Arteninformationen des Bay. Landesamtes für Umwelt verzeichnen diverse planungsrelevante Vogelarten auf Landkreisebene, von denen einige Arten aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung im UG vorkommen können.

Die Vogelarten werden daher in der Relevanzprüfung entsprechend aufgelistet und abgehandelt.

## 2 Relevanzprüfung

### Erläuterungen zu den Spalten 1-5 (artspezifische Angaben):

**V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern  
**0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

**L:** Erforderlicher Lebensraum/ Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt  
**0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

**E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art (anhand der artspezifischen Ansprüche):

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können  
**0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

**NW=** Nachweis der Art im Wirkraum (auf Grundlage von Kartierungen)

**X= ja**

**0= nein** (bei Kartierungen nicht festgestellt oder keine Kartierungen vorgenommen)

**PO=** Potenzielles Vorkommen der Art im Wirkraum (auf Grundlage von **V** und **L**)

**X= ja**

**0= nein**

### Erläuterungen zu den Spalten 8-10(Gefährdung/Schutz):

<b>RLB=</b> rote Liste Bayern	<b>ohne Eintrag=</b> nicht gefährdet
<b>RLD=</b> rote Liste Deutschland	<b>1=</b> vom Aussterben bedroht
<b>sg=</b> streng geschützt (ja/nein)	<b>2=</b> stark gefährdet
<b>nb=</b> nicht bewertet	<b>3=</b> gefährdet
<b>D=</b> Daten defizitär	<b>G=</b> Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>V=</b> Arten der Vorwarnliste	<b>R=</b> extrem seltene Arten/ Arten mit geografischer Restriktion

**Hinweis:**

Die aufgelisteten Arten resultieren aus der Liste der nachgewiesenen Arten auf Landkreisebene in der Online-Arbeitshilfe des LfU.

Bei all jenen Arten, bei denen Spalte „L“ (erforderlicher Lebensraum vorkommend/nicht vorkommend) trotz erfolgter Abschichtung negativ, d.h. mit „0“ bewertet wurde, sind jedoch die spezifischen Lebensraumansprüche nicht mit den vorhandenen Gegebenheiten im Untersuchungsgebiet vereinbar.

So wurde bspw. der Kiebitz in Spalte „L“ mit „0“ eingestuft, da dieser zwar entsprechend der vorab erfolgten Filterung eine typische Art des „Extensivgrünlandes und anderer Agrarlebensräume“ ist, er aber seine benötigten Lebensraumstrukturen (ungestörte, ausgedehnte Feuchtwiesen) im konkreten Fall nicht im UG vorfindet und demzufolge ein Vorkommen dieser Art nicht anzunehmen ist. Eine nähere Betroffenheitsabschätzung ist somit nicht erforderlich.

## 2.1 Säugetiere

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	X	0	0	X	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	X
X	0	0			<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber		V	X
X	X	0	0	X	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	3	X
X	0	0			<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	2	3	X
X	X	0	0	X	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		V	X
X	X	0	0	X	<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	1	1	X
X	X	0	0	X	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	X
X	X	0	0	X	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	2		X
X	X	0	0	X	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			X
X	X	0	0	X	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr			X
X	X	0	0	X	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus			X
X	X	0	0	X	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus			X
X	X	0	0	X	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	X
X	X	0	0	X	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler		V	X
X	X	0	0	X	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus			X
X	X	0	0	X	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			X
X	X	0	0	X	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V		X
X	X	0	0	X	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		3	X
X	X	0	0	X	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	1	X

Der Geltungsbereich ist durch intensiv genutzten Acker geprägt, welcher aufgrund der arten- und blütenarmen Ausprägung und dem Fehlen an geeigneten Quartierstrukturen nur eine geringe Bedeutung für **Fledermäuse** aufweist. Gleiches gilt für die weiteren umliegenden Landwirtschaftsflächen. Im weiteren Umfeld sind weit geeignete Lebensräume für Fledermäuse vorkommend, wie z.B. umliegenden die Waldbereiche.

Vorhabenbedingt gehen weder essenzielle Nahrungshabitate noch Lebensstätten oder lineare Leitstrukturen für Fledermäuse verloren, noch kann erwartet werden, dass Individuen geschädigt werden.

Durch den zu erwartenden, sich künftig einstellenden Bewuchs unter den Modulen und die grünordnerischen Maßnahmen kann sich die Nahrungsverfügbarkeit im Vergleich zu den Ackerflächen verbessern. Somit ist keine Beeinträchtigung für Fledermäuse zu erwarten.

Für den **Biber** stehen keine geeigneten Gewässer im UG zur Verfügung, sodass weder mit einer geeigneten Lebensraumausstattung noch mit Vorkommen oder einer vorhabenbedingten Betroffenheit gerechnet werden kann.

Die Waldart **Haselmaus** kann gegebenenfalls im UG vorkommen, falls ausreichend Sträucher mit geeignetem Nahrungsangebot (Knospen, Blüten, Pollen, energiereiche Früchte und Insekten) vorhanden sind. Ein Vorkommen im Geltungsbereich ist auf den Ackerflächen jedoch auszuschließen. Da keine Gehölze in Anspruch genommen werden, ist eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Art nicht zu erwarten.

Für die **Wildkatze** ist der überwiegende Teil des UG aufgrund der störungsreichen Landnutzungen (Landwirtschaft, aktiver Steinbruch, gut erschlossene, durchforstete Waldbereiche) und der vergleichsweise hohen Lebensraumansprüche der Art (Störungsarmut, struktureiche Habitatausprägung, etc.) kein geeigneter Lebensraum. Weiterhin werden vorhabenbedingt keine Waldbereiche in Anspruch genommen, sodass keine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Nachdem für die Säugetierarten aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumansprüche und im Hinblick auf die ungenügende Lebensraumausprägung in weiten Teilen des UG keine Betroffenheit anzunehmen ist, erfolgt keine nähere Betrachtung im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung.

## 2.2 Amphibien

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	X	0	0	X	<i>Bombina variegata</i>	Gelbauchunke	2	2	X
X	0	0			<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	2	3	X
X	0	0			<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	1	3	X
X	X	0	0	X	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	V		X
X	0	0			<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	2	V	X

Der Geltungsbereich ist aufgrund der Lage auf intensiv genutztem Acker kein geeigneter Lebensraum für die **Amphibien** Gelbauchunke, Laubfrosch, Moorfrosch, Springfrosch und Kammmolch. Hier kommen keine geeigneten Wohn- oder Reproduktionsgewässer wie sonnige, fischfreie, vegetationsreiche Weiher und Flachgewässer vor. Gegebenenfalls können die Gelbauchunke und der Springfrosch in den umliegenden Waldbiotopen vorkommen. Aufgrund der Inanspruchnahme von Ackerflächen ist eine Betroffenheit der Amphibien jedoch nicht zu erwarten.

Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung erfolgt somit nicht.

## 2.3 Insekten

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	0	0			<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlach-Plattkäfer		1	X
X	0	0			<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	X
X	0	0			<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	2	2	X

Aufgrund der Ausgestaltung des Geltungsbereichs als intensiv genutzter, strukturärmer Acker sind Vorkommen der xylobionten (holzbewohnenden) Käfer Eremit und Scharlach-Plattkäfer nicht zu erwarten. Weiterhin werden im UG keine Gehölzbestände mit potenziell vorkommenden Ganzjahreslebensräumen (Brutbäume) in Anspruch genommen, sodass sich keine Betroffenheit ergibt.

Das Wald-Wiesenvögelchen kommt im Bereich von Donau und Lech in Biotoptypen wie Schneeholz-Kiefernwäldern, Brennen und Flussschotterheiden sowie auf wechselfeuchten Pfeifengras-Lichtungen vor. Diese Habitate kommen im UG nicht vor, sodass weder mit dem Vorkommen noch von einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung ausgegangen werden kann.

Eine nähere Betrachtung von Insekten im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung erfolgt somit nicht.

## 2.4 Vögel (Aves)

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	X	0	0	X	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	V		X
X	X	0	0	X	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			X
X	X	X	X	X	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	
X	0	0			<i>Anas crecca</i>	Krickente	3	3	
X	0	0			<i>Anser albifrons</i>	Blässgans			
X	0	0			<i>Anser anser</i>	Graugans			
X	0	0			<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	1	2	
X	X	0	0	X	<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	V	
X	0	0			<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		
X	X	0	0	X	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		
X	0	0			<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	0	1	X
X	X	0	0	X	<i>Asio otus</i>	Walddohreule			X
X	X	0	0	X	<i>Bubo bubo</i>	Uhu			X
X	0	0			<i>Bucephala clangula</i>	Schellente			
X	X	0	0	X	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			X
X	0	0			<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer		1	X
X	0	0			<i>Calidris pugnax</i>	Kampfläufer	0	1	X
X	X	0	0	X	<i>Charadrius dubius</i>	Stieglitz	V		X
X	0	0			<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	3	V	X
X	0	0			<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Lachmöwe			
X	0	0			<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		V	X
X	0	0			<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch			X
X	0	0			<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe			X
X	0	0			<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	0	1	X
X	0	0			<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	R	2	X
X	0	0			<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V		
X	0	0			<i>Columba oenas</i>	Hohltaube			
X	0	0			<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe			
X	X	0	0	X	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	3	V	
X	0	0			<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	2	1	X
X	X	0	X	X	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	3	
X	X	0	X	X	<i>Curruca curruca</i>	Klappergrasmücke	3		
X	0	0			<i>Cygnus columbianus bewickii</i>	Zwergschwan			
X	0	0			<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan			X
X	0	0			<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			
X	X	0	X	X	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	
X	X	0	0	X	<i>Dendrocoptes medius</i>	Mittelspecht			X
X	X	0	0	X	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	3	
X	X	0	X	X	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			X

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	0	0			<i>Egretta alba</i>	Silberreiher		R	X
X	0	0			<i>Egretta garzetta</i>	Seidenreiher			X
X	0	0			<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	1	V	X
X	X	0	X	X	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			
X	X	0	0	X	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			X
X	X	0	0	X	<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	X
X	X	0	0	X	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			X
X	X	0	0	X	<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	3	3	X
X	X	0	0	X	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	
X	0	0			<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink			
X	0	0			<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	X
X	0	0			<i>Geronticus eremita</i>	Waldrapp	0	0	
X	X	0	0	X	<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz			X
X	0	0			<i>Grus grus</i>	Kranich	1		X
X	0	0			<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	R		X
X	X	0	0	X	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	3		
X	X	0	0	0	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	V	
X	0	0			<i>Ichthyaetus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	R		
X	X	0	0	X	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	1	3	X
X	0	0			<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		
X	0	0			<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	1	X
X	0	0			<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe		V	
X	0	0			<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe			
X	0	0			<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	R		
X	0	0			<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe			
X	0	0			<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	1	1	X
X	X	0	0	X	<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	
X	0	0			<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	V		
X	0	0			<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	V	2	
X	0	0			<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	2	V	X
X	X	0	0	X	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			
X	0	0			<i>Mareca penelope</i>	Pfeifente	0	R	
X	0	0			<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger		3	
X	X	0	0	X	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan			X
X	X	0	X	X	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V		X
X	X	0	X	X	<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze			
X	0	0			<i>Numenius arquata</i>	Brachvogel	1	1	X
X	0	0			<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	R	2	X
X	0	0			<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	
X	X	0	0	X	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	
X	0	0			<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	1	3	X

V	L	E	NW	PO	Art (wiss.)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg
X	X	0	0	X	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	
X	X	0	0	X	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2	2	
X	0	0			<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	V	X
X	X	0	0	X	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3		
X	X	0	0	X	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	2		
X	X	0	X	X	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	X
X	X	0	0	X	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			X
X	0	0			<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer		1	X
X	0	0			<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	V	1	
X	0	0			<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	
X	0	0			<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	V		
X	0	0			<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe		V	
X	X	0	0	X	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	2	2	X
X	X	0	0	X	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			X
X	0	0			<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	R		X
X	0	0			<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	1	2	X
X	0	0			<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	3		X
X	0	0			<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	X
X	0	0			<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	X

Bezüglich der Struktur/Lebensraumausstattung besitzt das UG theoretisch für **Offenlandarten** wie z.B. die Feldlerche eine Bedeutung. In Anbetracht der Nähe bestehender Vertikalkalissen (insb. Bebauung des Ortes und Gehölze), die als Ansitz für potenzielle Beutegreifer fungieren können, ist die Eignung als Lebensraum für Offenlandarten jedoch in weiten Teilen bereits reduziert, da von diesen ein Meidungs-Radius bzw. eine von den Vertikalkalissen ausgehende Wirkdistanz von im Schnitt 120m (Gehölze und Bebauung) bis zu 160m (Waldbereiche) angenommen werden kann. Von Wirtschaftswegen wird ein Abstand von im Schnitt 10m eingehalten.

Zur Verdeutlichung sind die durch die bestehenden Vertikalkalissen, Wirtschaftswege und neu hinzukommenden Vertikalkalissen im Lageplan „Wirkdistanzen“ dargestellt.

Im Rahmen der Kartierung wurden Offenlandarten durch zwei Reviere der Feldlerche sowie Einzelnachweise von Feldlerche und Schafstelze nachgewiesen. Die ermittelten Reviere befinden sich dabei im Bereich der direkten Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben. Dies hat ein Auslösen der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1 BNatSchG zur Folge. Somit wird die Feldlerche im Rahmen der Betroffenheitsabschätzung nachfolgend tiefgreifender geprüft.

**Greifvögel** nutzten das Plangebiet in geringer Intensität zur Nahrungssuche. Durch das Vorhaben sind jedoch keine nachteiligen Auswirkungen auf diese Artengruppe zu erwarten, da davon auszugehen ist, dass weiterhin eine ausreichende Nahrungsverfügbarkeit gegeben ist. So kann aufgrund der grünordnerischen Maßnahmen in den Rambereichen und der begrünten Zwischenbereiche angenommen werden, dass auch für Kleinsäuger eine bessere Lebensraumausstattung im Vergleich zur vorher intensiven Ackernutzung entstehen und diese das Plangebiet daher stärker frequentieren werden. Diese wiederum stellen potenzielle Beute für Greifvögel dar, die somit von der Umstrukturierung des Gebiets profitieren können. Ferner können die Module als Ansitzwarten dienen.

Für **Gehölzbrüter** und **Siedlungsarten** wie die Goldammer oder Mehlschwalbe lassen sich keine erheblichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ermessen, da nicht in ihre genutzten Lebensräume (Gehölzstrukturen und Siedlungsraum) eingegriffen wird.

Für **Waldarten** wie z.B. den Waldkauz ist keine Beeinträchtigung anzunehmen, da nicht in deren benötigte Lebensraumstrukturen eingegriffen wird.

### 3 Prüfung der Betroffenheit

#### Prüfung der Beeinträchtigung – Feldlerche (*Alauda Arvensis*)

##### 1 Grundinformationen

Rote Liste Deutschland: 3      Rote Liste Bayern: 3

Art im UG:  nachgewiesen     potenziell möglich

**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig     ungünstig/unzureichend     ungünstig/schlecht

##### Lokale Population:

„Die lokale Population umfasst „diejenigen (Teil-)Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens(-raum)ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen“ (Begründung BNatSchG).

Als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung einer „lokalen“ Population wird bei Arten mit einer flächigen Verbreitung (wie Feldlerche) [...] empfohlen, auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die „lokale Population“ der beeinträchtigten Art betrachtet werden. (gem. Ministerium für Ernährung und ländlichen Raum Baden-Württemberg: Schreiben vom 30.10.2009 mit Az. 57-8850.00 zum Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes)

Im vorliegenden Fall betrifft dies die Hochfläche der südlichen Frankenalb (082-A). Da diese Untereinheit sich über mehrere Teilflächen und ein sehr großes Areal bis Kehlheim erstreckt und dies im Hinblick auf den Aktionsradius der Feldlerche als zu weit gegriffen erscheint, wird als lokale Population die westlichste Teilfläche dieser Untereinheit angenommen, welche sich östlich von Lommersheim über Harburg, Monheim, Teile Donauwörths bis Rennertshofen, Langenaltheim, Wolferstadt und Degersheim erstreckt.

Diese Teilfläche ist durch eine im Vergleich zum Ries größere Walddichte gekennzeichnet. Die Verfügbarkeit geeigneter Lebensräume abseits dieser Waldbereiche ist daher reduziert.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

##### 2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es entfallen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignete Flächen, da die zwei festgestellten Reviere direkt von einer Überbauung betroffen sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich: siehe Punkt D 3

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja     nein

##### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es sind Störungen durch die Baumaßnahmen für die Art zu erwarten. Dies kann temporär zu einer Verschlechterung der Lebensraumbedingungen führen, welche eine Vergrämung der Individuen zur Folge hätte. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population lässt sich jedoch aufgrund der vorübergehenden Wirkung und der Kleinräumigkeit des Vorhabens im Vergleich zur Abgrenzung der lokalen Population nicht ermessen.

Die Vermeidungsmaßnahmen zur Unterbindung von Tötungstatbeständen tragen zudem dazu bei, dass eine Störung einzelner Individuen vermieden wird.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja     nein

### **2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Aufgrund der guten Mobilität der Art ist nicht davon auszugehen, dass im Zuge von Baumaßnahmen oder künftigen Betriebsabläufen adulte Individuen geschädigt/getötet werden. Eine Schädigung von Küken oder Eiern ist jedoch nicht generell auszuschließen. Präventiv ist die zeitliche Terminierung der Bauarbeiten und die Vergrämung von Bodenbrütern im Baubereich vorgesehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: siehe Punkt D 1 und 2

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## **D MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT**

### **1 Zeitliche Terminierung der Bauarbeiten**

Die Errichtung der Anlage sollte nach Möglichkeit außerhalb der Fortpflanzungs- und Brutperiode erfolgen, d.h. im Zeitraum von 01.10. bis 28.02., um eine Ansiedlung von planungsrelevanten Arten im Geltungsbereich und auf angrenzenden Flächen zu verhindern. Soll während der Fortpflanzungs- und Brutzeit (1. März bis 31. Juli) mit den Arbeiten begonnen werden, so sind im Vorfeld aktive Vergrämungsmaßnahmen zu ergreifen, welche die Offenlandarten davon abbringen sollen, den durch die Baumaßnahme betroffenen Bereich zu besiedeln.

### **2 Aktive Vergrämung**

Vor Beginn der Fortpflanzungs- und Brutzeit (im Januar / Februar) sind ca. 2 m bis 3 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran befestigten und im Wind flatternden Absperrbändern (ca. 1,5 m lang) oder einer vergleichbaren optischen Störeinrichtung auf der Sondergebietsfläche zu errichten. Die Stangen/optischen Störeinrichtungen werden dabei in regelmäßigen Abständen von ca. 25 m im Baubereich aufgestellt.

### **3 CEF-Maßnahmen**

Für die jeweils zwei von der Planung betroffenen Reviere der Feldlerche ist ein Ausweichlebensraum im räumlich-funktionalen Zusammenhang herzustellen. Die Umsetzung erfolgt auf Fl.-Nr. 2376 Gemarkung Gosheim.

Im Planbereich 2 ist die Maßnahmenfläche dargestellt. Die nachfolgenden Maßnahmen sind Bestandteil dieses Plans.

#### **Anlage von Buntbrachen und/oder Schwarzbrachen**

- Es sind zwei jeweils mindestens 7.500 m<sup>2</sup> große Bunt- oder Schwarzbrachen anzulegen. Die Bracheformen können im Verhältnis 50:50 miteinander kombiniert werden. Das Mehr an Fläche soll die Nähe zu Wirtschaftswegen/Straßen und Vertikalstrukturen aufwiegen.
- Eine Mindestbreite von 20 m darf dabei nicht unterschritten werden
- Umbruch und/oder Neueinsaat sollten spätestens dann erfolgen, wenn Ende März der Anteil offener Bodenstellen unter 30% liegt und/oder die mittlere Höhe der dünnen Vorjahresvegetation bei mehr als 50 cm liegt

#### **Vorgehensweise Buntbrache:**

- Flächenvorbereitung durch grubbern oder fräsen des Bodens und Herstellung einer feinkrümeligen Bodenstruktur
- im Boden vorhandenes Samendepot aufkeimen lassen (ca. 5 - 7 Tage) und Bodenbearbeitung wiederholen
- anschließend Ansaat vorzugsweise im Frühjahr oder alternativ im Herbst mit einer Saatgutmischung aus Arten der Ackerbegleitflora und Wildkräutern mit geringem Gräseranteil, 14 (Fränkische Alb) und Anwalzen des Saatgutes
  - lückige Aussaat mit einer Ansaatstärke 1-2 g/m<sup>2</sup>
  - Streckung mit Sand, Sägemehl oder Sojaschrot auf 5-10 g/m<sup>2</sup> ist zulässig

- Die Saatgutmischung sollte im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden
- Wässern der Fläche bei anhaltender Trockenheit von mehr als einer Woche
- Für die Dauer der Brache bleibt die Fläche i.d.R. ohne Bewirtschaftung. Pflegemaßnahmen (wie Abmähen, Mulchen, Umpflügen, Düngen, Ausbringen von Pflanzenbehandlungsmitteln etc.) sind während der Zeit der Brache grundsätzlich nicht durchzuführen. Im Falle der Verbreitung von Unkräutern, die die landwirtschaftliche Nutzung benachbarter Flächen erheblich beeinträchtigen können, sind Pflegemaßnahmen in Ausnahmefällen nach Rücksprache und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig
- Ausnahmeweise können bei einer mehrjährigen Brache im Zeitraum von 01.10. bis 28.02. vor dem Neuaustrieb der Kräuter die abgestorbenen Pflanzenteile von der Brache entfernt werden, um zu dichte Bestände zu vermeiden
- Der Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art ist im Bereich der Brache unzulässig.

Vorgehensweise Schwarzbrache:

- von der Einsaat auszunehmende Fläche im Acker, die der Selbstbegrünung unterliegt
- flache Bodenbearbeitung im Zeitraum von Ende September bis Ende März ist zulässig
- Verbot der Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und von Kleegras-Mischungen
- Keine mechanische Unkrautbekämpfung

zu beachtende Abstände:

- Zu Wäldern oder anderweitig geschlossenen Gehölzkulissen mind. 160 m
- zu Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölzen und Siedlungsräändern mind. 120 m
- zu Einzelbäumen, Hecken Freileitungen bis 40m Masthöhe mind. 50m

Die CEF-Maßnahme muss hergestellt und wirksam sein, bevor im Planbereich 1 ein Eingriff stattfindet. Die Maßnahme ist aufrecht zu erhalten, solange der Eingriff wirkt.

## E ZUSAMMENFASSUNG / GUTACHTERLICHES FAZIT

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Inanspruchnahme von Ackerbereichen zur Schaffung einer PV-Freiflächenanlage südlich von Lommersheim notwendig.

Laut Arteninformationen des LfU sind Vorkommen des Frauenschuhs, von planungsrelevanten Pflanzenarten, Säugetierarten (div. Fledermausarten, Haselmaus, Wildkatze, Biber), Amphibienarten, Insektenarten und Vogelarten möglich. Aufgrund seiner intensiven Nutzung und der ungünstigen Strukturierung weist der Geltungsbereich jedoch nicht die benötigte Ausprägung als Lebensraum für die zu prüfenden Säugetier-, Amphibien- und Insektenarten auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Artengruppen kann somit nicht erwartet werden. Hinsichtlich der Vogelarten ergibt sich jedoch aufgrund der Ergebnisse der Kartierung eine Betroffenheit der Offenlandart Feldlerche. Diese ist mit zwei Revieren im Geltungsbereich vertreten, welche nun durch den direkten Flächenverlust entfallen. Der entstehende Lebensraumverlust ist somit durch die Bereitstellung von Ersatzlebensräumen im räumlich-funktionalen Zusammenhang (CEF-Maßnahme) auszugleichen. Ebenso wird eine zeitliche Terminierung der Bauarbeiten bzw. eine aktive Vergrämung vorgesehen, um eine Tötung von Individuen zu vermeiden.

Für die übrigen Artengruppen, wie Greifvögel, Waldarten, Gehölzbrüter oder Siedlungsarten sind hingegen keine nachteiligen Wirkungen zu ermessen, da entweder Vorkommen nicht zu erwarten sind oder nicht in deren Lebensraumstrukturen eingegriffen wird.

Insgesamt ist unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Konflikte zu rechnen.

## F LITERATUR UND VERWENDETE UNTERLAGEN

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Arteninformationen zu saP-relevanten Arten (Artensteckbriefe): URL: <<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>>

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ:  
Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), Stand 22.02.2023

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie 79 / 409 / EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; zuletzt geändert durch Richtlinie 91/244/EWG des Rates v. 6. März 1991

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92 / 43 / EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DER ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23.02.2011, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98)

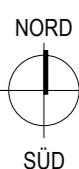
GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

ROTE LISTE ZENTRUM DEUTSCHLAND: Abfrage des Rote Liste Status auf Bundesebene für die jeweiligen zu prüfenden Organismengruppen, URL: <<https://www.rote-liste-zentrum.de/>>

## VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "PV-FREIFLÄCHENANLAGE SÜDLICH LOMMERSHEIM"

### LAGEPLAN WIRKDISTANZEN

Maßstab im Original 1:3000  
 Stand 12.03.2025



- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
- bestehende Vertikalkulisse mit durchschnittlicher Wirkdistanz für Bodenbrüter von 50 bis 160 m
- hinzukommende Vertikalkulisse mit durchschnittlicher Wirkdistanz für Bodenbrüter von 50 m
- sonstiger Wirkfaktor Wege mit durchschnittlicher Wirkdistanz von ca. 10 m (Wirtschaftsweg)

